



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 5. MAI 2025

STAATSANZEIGER

NR. 15 / SEITE 349

	Seite	INHALT	Seite	Seite	
Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit		eines Wasserschutzgebietes zugunsten der Stadtwerke Germersheim GmbH, Gaswerkstraße 3, 76726 Germersheim	352	Öffentliche Bekanntmachung einer Sitzung des Werkausschusses LUFA / Ausschuss für Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Umwelt des Bezirksverbands Pfalz	366
Gesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnungen der Pfälzischen Landeskirche im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz und im Bereich des Saarlandes	350	Rechtsverordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes an dem Gewässer II. Ordnung Kuselbach für das Gebiet der Stadt Kusel und der Gemeinden Altenglan und Rammelsbach in der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan im Landkreis Kusel	354	Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung des Regionalvorstands der Planungsgemeinschaft Westpfalz (Dienstag, den 27. Mai 2025, um 10.00 Uhr)	366
Fallwert gemäß § 3 Abs. 3 der Landesverordnung zur Festsetzung der Jahrespauschale und Kostengrenze für die pauschale Förderung der Krankenhäuser	350	Durchführung des Arbeitszeitgesetzes - ArbZG Bewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen aus Anlass des Festes zum Rheinland-Pfalz-Tag 2025 in Neustadt an der Weinstraße aufgrund § 15 Abs. 2 ArbZG	355	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz (Dienstag, den 27. Mai 2025, um 13.00 Uhr)	366
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord		Sonstige Veröffentlichungen		Auflösung des Vereins Offener Kanal Kisselbach e.V.	367
Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für das Vorhaben der Firma Ventus Bürgerstrom Scheid Nr. 69 GmbH & Co. KG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) in der Gemarkung Hallschlag Az.: 21a/07/5.1/2023/0109kes Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG sowie § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, obere Immissionsschutzbehörde	350	Ernennung der Kreiswahlleiterinnen / Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertreterinnen / Stellvertreter für die Wahl des 19. Landtages von Rheinland-Pfalz Bekanntmachung des Landeswahlleiters Rheinland-Pfalz	356	Auflösung des Fördervereins Comenius Nachbarschaftszentrum Ludwigshafen-Oggersheim e.V.	367
Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für das Vorhaben der Firma Ventus Bürgerstrom Scheid Nr. 69 GmbH & Co. KG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) in der Gemarkung Hallschlag Az.: 21a/07/5.1/2023/0110kes Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG sowie § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, obere Immissionsschutzbehörde	351	Bekanntmachung des Landeswahlleiters Wahl zum 19. Landtag Rheinland-Pfalz am Sonntag, dem 22. März 2026 Aufforderung zur Einreichung von Landes- und Bezirkslisten	362	Auflösung des Vereins Athletenclub 04 Idar e.V.	367
		Auflösung des Vereins „Skisterne24. Verein für aktive Freizeit e.V.“, VR 11088	366	Bekanntmachung der Versammlungsversammlung des ZIDKOR am 5. Mai 2025	367
		Auflösung des Vereins Sportschützen Burg Altenwied e.V.	366	Anmeldefrist und Prüfungstermine Fortbildungsprüfung zum Steuerfachwirt 2025 / 2026	367
		Auflösung des Reit- und Zuchtvereins Stromberg und Umgebung	366	Auflösung des Vereins „DSL-Schönberg e.V.“ (VR 40222)	368
		Auflösung des Kirchenbauvereins Großniedesheim / Pfalz e.V. (Vereinsregister Ludwigshafen Nr. 61056)	366	Auflösung des Vereins Ungarisch-Deutsche Gesellschaft Trier e.V.	368
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd		Auflösung des Vereins Sportschützen Burg Altenwied e.V.	366	Auflösung des Vereins Chor Jubilare e.V.	368
Rechtsverordnung über die Festsetzung		Auflösung des Vereins Pro Ingelheim e.V., VR 20852	366	Auflösung des Vereins Förderkreis Kantorei Kreuzerhöhung Wissen	368
				Stellenausschreibungen	368
				Bekanntmachungen der Gerichte	373

Ministerium für
Wissenschaft und Gesundheit

1592.

**Gesetz zur Änderung
der Kirchensteuerordnungen
der Pfälzischen Landeskirche
im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz
und im Bereich des Saarlandes**

Vom 8. Juni 2024

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kirchensteuerordnungen
der Pfälzischen Landeskirche
im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz
und im Bereich des Saarlandes

In der Kirchensteuerordnung der Pfälzischen Landeskirche im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 7. Oktober 1971 (ABl. S. 277, 300) und in der Kirchensteuerordnung der Pfälzischen Landeskirche im Bereich des Saarlandes vom 7. Oktober 1971 (ABl. S. 282, 300), die beide zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2021 (ABl. S. 168) geändert worden sind, wird die Anlage zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der jeweiligen Kirchensteuerordnung jeweils wie folgt gefasst:

„Tabelle zur Erhebung des besonderen Kirchgelds“

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen unter sinn- gemäßer Anwendung des § 51a Abs. 2 EStG)		jährliches besonderes Kirchgeld EUR
	Stufen- unter- grenze EUR	Stufen- ober- grenze EUR	
1	50.000	57.499	96
2	57.500	69.999	156
3	70.000	82.499	276
4	82.500	94.999	396
5	95.000	107.499	540
6	107.500	119.999	696
7	120.000	144.999	840
8	145.000	169.999	1200
9	170.000	194.999	1560
10	195.000	219.999	1860
11	220.000	269.999	2220
12	270.000	319.999	2940
13	320.000		3600

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung für den rheinland-pfälzischen Gebietsteil der Evangelischen Landeskirche der Pfalz vom 8. Juni 2024 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt.

Mainz, den 27. März 2025

Ministerium für Wissenschaft
und Gesundheit
Rheinland-Pfalz
Im Auftrag
Jana S c h m ö l l e r

Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz
Im Auftrag
Dr. Phuong-Mai P o t t

1593.

**Fallwert gemäß § 3 Abs. 3
der Landesverordnung
zur Festsetzung der Jahrespauschale
und Kostengrenze für die
pauschale Förderung der Krankenhäuser**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Wissenschaft
und Gesundheit
vom 23. April 2025
(3140-0008#2025/0002-1501 15212)

Der der Festsetzung des Fallbetrages nach § 3 der Landesverordnung zur Festsetzung der Jahrespauschale und Kostengrenze für die pauschale Förderung der Krankenhäuser vom 7. Oktober 2019 (GVBl. S. 312), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Oktober 2024 (GVBl. S. 347), BS 2126-3-1, zugrunde zu legende Fallwert beträgt

57,08 EUR.

Mainz, den 23. April 2025

Ministerium für Wissenschaft
und Gesundheit
Im Auftrag
Sina B a c k e s

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

1594.

**Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren
für das Vorhaben der Firma Ventus Bürgerstrom Scheid Nr. 69 GmbH & Co. KG
zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA)
in der Gemarkung Hallschlag
Az.: 21a/07/5.1/2023/0109kes**

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG sowie § 21a der Neunten Verordnung
zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV)
der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, obere Immissionsschutzbehörde**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, hat zugunsten der Ventus Bürgerstrom Scheid Nr. 69 GmbH & Co. KG, In Tenholt 33, 41812 Erkelenz, mit Bescheid vom 9. Januar 2025 unter dem oben genannten Aktenzeichen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

Zugunsten der Fa. Ventus Bürgerstrom Scheid Nr. 69 GmbH & Co. KG, In Tenholt 33, 41812 Erkelenz, vertreten durch die Geschäftsführung, wird die Genehmigung des vollständigen Austauschs (Repowering) der zwei Windenergieanlagen (B 11 und B 12), genehmigt mit Bescheid der Kreisverwaltung Daun¹ vom 23. Juni 1999 unter dem Aktenzeichen 05-214-00195-00003/98*01 mit einer Windenergieanlage (WEA 8) gemäß § 16 Abs. 1 und § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG erteilt:

WEA	Koordinaten	Gemarkung	Flur	Flurstück
B 11 GID Nr. ² 573	X 315369 Y 5580637	Hallschlag	5	66
B 12 GID Nr. 572	X 315336 Y 5580357	Hallschlag	5	71

1 Der heutige Landkreis Vulkaneifel nannte sich bis zum 31. Dezember 2006 Landkreis Daun.
2 GID Nr. oder ID vgl. Energieportal der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

vollständig ausgetauscht durch:

WEA	Koordinaten	Gemarkung	Flur	Flurstück
8	X 315354	Hallschlag	5	71
GID Nr. 7093	Y 5580475			

Die vorgelegten Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.

Es wurden im Genehmigungsbescheid Inhalts- und Nebenbestimmungen (wie Auflagen und Bedingungen) formuliert, welche diesem zu entnehmen sind.

Auslegung

Hinweis:

Die Genehmigung wurde erstmals am 3. März 2025 öffentlich bekannt gemacht. Es bedurfte jedoch einer erneuten Bekanntmachung. Daher wird darauf hingewiesen, dass sich hierdurch der Auslegungszeitraum ändert und somit auch die Zustellungsfiktion Dritter.

Die Auslegung erfolgt **in der Zeit vom 6. Mai 2025 bis zum 20. Mai 2025**.

Der Genehmigungsbescheid kann in der oben genannten Zeit unter dem nachfolgenden Link abgerufen werden:

<https://sgdnord-safe.rlp.de/s/LqPb5JCeL7PBfWE>

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen auch eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die bisher nicht am Verfahren beteiligt waren, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, zu erheben.

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung.

Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Koblenz, den 17. April 2025

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Dr. Wolfgang Mikolaïski

1595.

**Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren
für das Vorhaben der Firma Ventus Bürgerstrom Scheid Nr. 69 GmbH & Co. KG
zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA)
in der Gemarkung Hallschlag
Az.: 21a/07/5.1/2023/0110kes**

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG sowie § 21a der Neunten Verordnung
zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV)
der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, obere Immissionsschutzbehörde**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, hat zugunsten der Ventus Bürgerstrom Scheid Nr. 69 GmbH & Co. KG, In Tenholt 33, 41812 Erkelenz, mit Bescheid vom 9. Januar 2025 unter dem oben genannten Aktenzeichen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

Zugunsten der Fa. Ventus Bürgerstrom Scheid Nr. 69 GmbH & Co. KG, In Tenholt 33, 41812 Erkelenz, vertreten durch die Geschäftsführung, wird die Genehmigung des vollständigen Austauschs (Repowering) der Windenergieanlage (B 10), genehmigt mit Bescheid der Kreisverwaltung Daun¹ vom 23. Juni 1999 unter dem Aktenzeichen 05-214-00195-00003/98*01 mit einer Windenergieanlage (WEA 9) gemäß § 16 Abs. 1 und § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG erteilt:

WEA	Koordinaten	Gemarkung	Flur	Flurstück
B 10	X 315910	Hallschlag	5	96
GID Nr. ² 571	Y 5580902			

¹ Der heutige Landkreis Vulkaneifel nannte sich bis zum 31. Dezember 2006 Landkreis Daun.

² GID Nr. oder ID vgl. Energieportal der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

vollständig ausgetauscht durch:

WEA	Koordinaten	Gemarkung	Flur	Flurstück
9	X 315982	Hallschlag	5	49 u. 96
GID Nr. 7092	Y 5580899			

Die vorgelegten Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.
Es wurden im Genehmigungsbescheid Inhalts- und Nebenbestimmungen (wie Auflagen und Bedingungen) formuliert, welche diesem zu entnehmen sind.

Auslegung

Hinweis:
Die Genehmigung wurde erstmals am 3. März 2025 öffentlich bekannt gemacht. Es bedurfte jedoch einer erneuten Bekanntmachung. Daher wird darauf hingewiesen, dass sich hierdurch der Auslegungszeitraum ändert und somit auch die Zustellungsfiktion Dritter.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom 6. Mai 2025 bis zum 20. Mai 2025.

Der Genehmigungsbescheid kann in der oben genannten Zeit unter dem nachfolgenden Link abgerufen werden:

<https://sgdnord-safe.rlp.de/s/3E8YDs6iyMZ8jDq>

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen auch eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die bisher nicht am Verfahren beteiligt waren, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, zu erheben.

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung.

Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Koblenz, den 17. April 2025

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Dr. Wolfgang Mikolaïski

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd

1596.

Rechtsverordnung
über die Festsetzung
eines Wasserschutzgebietes
zugunsten der Stadtwerke
Germersheim GmbH, Gaswerkstraße 3,
76726 Germersheim

Aufgrund des § 51 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409) und der §§ 54, 111, 113 und 92 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015, Seite 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2022 (GVBl. S. 118) wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als zuständige obere Wasserbehörde verordnet:

§ 1
Zweck und Einteilung

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung, welche die Stadtwerke Germers-

heim für ihren Versorgungsbereich sicherzustellen haben, wird für die hierzu dienende Wassergewinnungsanlage in Germersheim, bestehend aus den Tiefbrunnen 1 bis 3 und 5, das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2
Umfang und Beschreibung

- (1) Das Wasserschutzgebiet liegt im Gebiet der Stadt Germersheim, in den Gemarkungen Germersheim und Sondernheim und hat eine Gesamtfläche von ca. 220 ha.
- (2) Das Wasserschutzgebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:
- | | |
|--------------------|-------------|
| Fassungsbereiche | (Zone I), |
| Engere Schutzzone | (Zone II), |
| Weitere Schutzzone | (Zone III). |
- (3) Der Fassungsbereich (Zone I) hat insgesamt eine Größe von 0,26 ha und erstreckt sich auf den Bereich der drei Brunnenanlagen.
- (4) Die Engere Schutzzone (Zone II) hat eine Größe von ca. 45 ha.
- (5) Die Weitere Schutzzone (Zone III) hat eine Größe von ca. 175 ha.
- (6) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in den mit dem Festsetzungsvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als obere Wasserbehörde versehenen Lageplänen 1:5000 und

1:10.000 eingetragen, die als Anlage und Bestandteil der Rechtsverordnung beigelegt sind. Für die genaue Grenzziehung sind die mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Lagepläne im Maßstab 1:5000 maßgebend.

Die Zonen sind in den Plänen wie folgt dargestellt:

- blaue Umrandung - Zone I
- grüne Umrandung - Zone II
- rote Umrandung - Zone III

(7) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

§ 3
Hinweise

(1) Eine Ausfertigung der Rechtsverordnung und das mit dem Festsetzungsvermerk versehene, als Bestandteil dieser Rechtsverordnung geltende, Kartenmaterial, werden zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd,
Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz
- Obere Wasserbehörde -
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Weinstraße
archivmäßig aufbewahrt.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die betroffenen Flurstücke im Liegenschaftskataster gekennzeichnet sind.

(2) Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind - ungeachtet weitergehender Regelung nach dieser Rechtsverordnung - die Vorschriften der §§ 62 ff, 48 WHG und §§ 64, 65 LWG i. V. m. der jeweils gültigen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV - zu beachten.

(3) Für das Befördern wassergefährdender Stoffe mittels ortsfester Anlagen (Rohrleitungsanlagen) sind die hierfür einschlägigen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Landeswassergesetzes (LWG) verbindlich.

(4) Für das Aufbringen von Klärschlamm ist - ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung - die jeweils gültige Klärschlammverordnung (AbfKlärV) zu beachten.

(5) Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind - ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung - die Vorschriften der jeweils gültigen Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) zu beachten.

(6) Für die Anwendung von Düngemitteln sind - ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung - die Vorschriften des Düngemittelgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(7) Für bautechnische Maßnahmen an Straßen sind die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen im Wasserschutzgebiet (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(8) Für Übungen und Anlagen der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten ist das Merkblatt „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(9) Das Wasserversorgungsunternehmen soll mindestens die zur Zone I gehörenden Flächen als Eigentum erwerben oder an diesen Flächen eine beschränkte Dienstbarkeit bestellen.

§ 4

Schutzbestimmungen / Verbote

(1) **Im Bereich des Wasserschutzgebietes sind alle die Wasserversorgung gefährdenden Handlungen untersagt.**

(2) **Schutz des Fassungsgebietes (Zone I)**

Der Fassungsgebiet (Zone I) soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Im Fassungsgebiet (Zone I) sind insbesondere verboten:

1. Die für die Zonen II und III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge;
2. Fahr- und Fußgängerverkehr;
3. jede land- und forstwirtschaftliche sowie gärtnerische Nutzung;
4. Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung;
5. Düngung.

(3) **Schutz der Engeren Schutzzone (Zone II)**

Die Engere Schutzzone (Zone II) soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sind.

In der Engeren Schutzzone (Zone II) sind insbesondere verboten:

1. Die für die Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge;
2. Errichten und Erweitern baulicher Anlagen;
3. Erweiterung baulicher Anlagen einschließlich deren Nutzungsänderung, soweit dadurch Gefahren für das Grundwasser zu besorgen sind
4. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen (ausgenommen Feldwege und Waldwege);
5. Änderung von Verkehrsanlagen (ausgenommen zur Verbesserung des Grundwasserschutzes);
6. Neubohrung von Brunnen und Messstellen, die nicht der öffentlichen Wasserversorgung dienen;
7. Neue Lagerung von Heiz- und Dieselöl (ausgenommen sind bestehende Lagerungen, die den Anforderungen der AwSV entsprechen);
8. Baustelleneinrichtungen;
9. Anwendung von Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Festmist) und Silagesickersaft;
10. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchthierhaltung;
11. Errichtung und Erweiterung von Jauche- und Güllebehältern, von Dungstätten oder Gärfuttersilos;
12. Lagern von Mineraldünger und Pflanzenschutzmitteln;
13. Durchleiten von Abwasser (ATV-DVWK-A 142, ATV-DVWK-M 146);
14. Herstellen und Erweitern von Dränen und den zugehörigen Vorflutgräben;
15. Fischteiche;
16. Nassholzkonservierung, Wertholzlagerplätze;
17. Oberirdische Gewässer, die mit Abwasser belastet sind;
18. Versickerung von gesammelten Niederschlagswasser (ausgenommen nicht-schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser von Dachflächen großflächig über die belebte Bodenzone [DWA-A 138]);
19. Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigem, wassergefährdendem Kühl- und Isoliermittel;

20. Badebetrieb, Zeltlager, Campingplätze, Sportanlagen; Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen;
21. Sprengungen.

(4) **Schutz der Weiteren Schutzzone (Zone III)**

Die Weitere Schutzzone (Schutzzone III) soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten; zu diesem Zweck ist insbesondere verboten:

Die Durchführung von Bohrungen und Einrichtung von Brunnen, Erdwärmesonden sowie Beregnungsbrunnen und Grundwassermessstellen, die bis unter die Unterkannte des Oberen Grundwasserleiters (OGWL, maßgeblich für die Tiefenabgrenzung sind die jeweils aktuellen behördlichen Kartengrundlagen sowie der Bohrungsbefund) reichen; ausgenommen sind Bohrungen, Trinkwasserbrunnen und Grundwassermessstellen, welche zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen. Maßnahmen, die gemäß Planung nur den Oberen Grundwasserleiter erfassen sollen, sind zuvor einer fachlichen Prüfung durch die zuständigen Fachbehörden bzw. ggf. durch geeignete Gutachter zu unterziehen und generell genehmigungspflichtig.

§ 5

Duldungspflichten innerhalb des Wasserschutzgebietes Bestandsschutz

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 4 fallen, auf Anordnung der zuständigen oberen Wasserbehörde zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Rechtsvorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz.

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, dass Beauftragte des Wasserversorgungsunternehmens bzw. der zuständigen staatlichen Behörden, nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung,

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
2. Beobachtungsstellen einrichten;
3. Hinweischilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen.

§ 6

Duldungspflichten außerhalb des Schutzgebietes

Der allgemeine Grundwasserschutz außerhalb der festgesetzten Schutzzone III gewährleistet in der Regel einen ausreichenden Schutz für das oberflächennahe Grundwasser als auch für die in größeren Tiefen bewirtschafteten Wasservorräte. Das Wohl der Allgemeinheit erfordert aus Versorgungsgründen jedoch einen weitergehenden Schutz vor allem im wesentlichen Zuflussbereich zur Schutzgebietsgrenze resp. den Wasserfassung.

Insofern gilt:

Reichen die Anordnungen der Rechtsverordnung nicht aus, um den mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes verfolgten Zweck zu sichern, so kann die obere Wasserbehörde

de im Einzelfall Verbote, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten im Sinne des Absatzes 2, § 13 Landeswassergesetz in Verbindung mit § 52 Wasserhaushaltsgesetz in Ausnahmefällen außerhalb des Schutzgebietes anordnen. Ausnahmefälle sind alle Maßnahmen, die eine quantitative und qualitative Beeinträchtigung des bewirtschafteten Grundwasserleiters hervorrufen können. U. a. können dies sein: Bohrungen zur Aufsuchung von Mineralwässern, Flach- und Tiefengeothermie, Beregnungsbrunnen etc. Inwieweit eine solche Maßnahme durchgeführt werden kann und unter Umständen unter welchen zusätzlichen notwendigen Auflagen, obliegt dem Ergebnis der Einzelfallprüfung durch die zuständige wasserwirtschaftliche Fachbehörde und dem Landesamt für Geologie und Bergbau.

§ 7

Handlungspflichten

Die Begünstigte ist verpflichtet:

1. Mindestens einmal jährlich - auch ohne Vertreter der Fachbehörden und der Wasserbehörde - das Schutzgebiet zu begehen und erkennbare Verstöße gegen die Schutzbestimmungen der jeweils zuständigen Wasserbehörde mitzuteilen.
2. Bezüglich der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke im Wasserschutzgebiet die jeweiligen Grundstücksnutzer (Eigentümer/Pächter) unter Beteiligung der fachlich kompetenten Stellen beratend zu informieren und aufzuklären, wenn hierzu Veranlassung besteht. Veranlassung zu Information und Beratung besteht unter anderem dann, wenn durch die Rohwasseranalyse eine Belastung des Grundwassers mit Nitrat von 25 mg/l und darüber festgestellt wird.

§ 8

Ausnahmen, Befreiungen

(1) Die zuständige Obere Wasserbehörde kann von den Verboten des § 4, den Duldungspflichten der §§ 5 und 6, den Handlungspflichten des § 7 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.

(2) Die Entscheidung über die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Behörde von dem durch die Ausnahme Begünstigten oder vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

(4) Die Verbote des § 4 gelten nicht für

1. Maßnahmen, die zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Wasserversorgung seitens des Wasserversorgungsunternehmens notwendig sind und unter Beachtung der jeweils gebotenen besonderen Vorschrift durchgeführt werden. Solche Maßnahmen sind der zuständigen oberen Wasserbehörde rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
2. das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet

oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Betreiber sind verpflichtet, das Bestehen von Anlagen nach Satz 3 der zuständigen oberen Wasserbehörde bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung anzuzeigen. Die Berechtigung der zuständigen oberen Wasserbehörde zum Schutze der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen, Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleiben unberührt.

3. Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerblichen, abfallrechtlichen, baurechtlichen, verkehrsrechtlichen, bahnrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, gefahrstoffrechtlichen, forstrechtlichen oder landespflegerischen Genehmigung bedürfen oder aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden.

(5) Für Planfeststellungsverfahren gelten ausnahmslos die einschlägigen Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze.

(6) Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 9 Begünstigte

Begünstigte durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist die Stadtwerke Germersheim GmbH, Gaswerkstraße 3, 76726 Germersheim (Wasserversorgungsunternehmen).

§ 10 Entschädigung, Ausgleich

Anträge auf Entschädigungsleistungen nach § 52 Abs. 4 WHG oder Ausgleichsleistungen nach § 52 Abs. 5 WHG sind an die Begünstigte zu richten.

Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd über die Festsetzung der Entschädigungs- oder Ausgleichsleistung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 8 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 4 - soweit dieses sich als Handlung darstellt - zuwiderhandelt;
2. eine nach § 8 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen;
3. Handlungspflichten nach § 7 nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG).

§ 12 Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße,
den 20. Februar 2025

- 312-311 - Germersheim/2 -

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
In Vertretung
Manfred Schanzenbacher

1597.

Rechtsverordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes an dem Gewässer II. Ordnung Kuselbach für das Gebiet der Stadt Kusel und der Gemeinden Altenglan und Rammelsbach in der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan im Landkreis Kusel

Aufgrund des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009, (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) und des § 83 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2022 (GVBl. S. 118) wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt a. d. Weinstraße als zuständige Obere Wasserbehörde verordnet:

§ 1 Grundlage

(1) Für das Gewässer II. Ordnung Kuselbach im Bereich der Stadt Kusel und der Gemeinden Altenglan und Rammelsbach in der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan im Landkreis Kusel wird ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

(2) Die Feststellung des Überschwemmungsgebietes dient

- der Regelung des Hochwasserabflusses, insbesondere dem schadlosen Abfluss des Hochwassers und der für den Hochwasserschutz erforderlichen Wasserrückhaltung,
- der Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Struktur des Gewässers und seiner Überflutungsflächen,
- der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe,
- der Erhaltung oder Wiederherstellung natürlicher Rückhalteflächen und
- der Vermeidung und Minderung von Schäden durch Hochwasser.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich rechts- und linksseitig des Gewässers Kuselbach (beginnend am Zufluss des Bledsbachs in der Gemarkung Diedelkopf und endend an der Mündung in den Glan in der Gemarkung Altenglan) auf den Grundstücken der

1. Stadt Kusel (Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan, Landkreis Kusel)
2. Gemeinde Altenglan (Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan, Landkreis Kusel)
3. Gemeinde Rammelsbach (Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan, Landkreis Kusel)

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist in folgenden, mit dem Feststellungsvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als Obere Wasserbehörde versehenen Planunterlagen dargestellt:

I. Textteil:

Erläuterungsbericht vom 26. Februar 2018

II. Kartenteil:

Kartenblätter 1 bis 7 M 1 : 2500

Die Gewässer selbst gehören nicht zum Überschwemmungsgebiet.

(3) Die o. g. Planunterlagen sind Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

(4) Eine Ausfertigung dieser Verordnung einschließlich der archivmäßig zu sichernden Karten liegt während der üblichen Dienststunden bei der

1. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt/Weinstraße
2. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Kaiserslautern
Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern

zur Einsichtnahme aus.

§ 3 Darstellung

In den Planunterlagen sind dargestellt:

- der Gewässerlauf als tiefblaues Farbband
- die Grenze des Überschwemmungsgebietes als rote durchgezogene Linie mit mittelblau hinterlegter Fläche
- die Grenze des überschwemmungsgefährdeten Bereichs als rot gestrichelte Linie mit hellblau hinterlegter Fläche.

§ 4 Verbote, Genehmigungspflichten

(1) Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen und Maßnahmen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Landeswassergesetzes (LWG) in den jeweils gültigen Fassungen, sofern in dieser Verordnung keine allgemeine Zulassung (Befreiung der Genehmigungspflicht) erfolgt ist oder weitere Vorschriften erlassen werden.

(2) Anlagen/Maßnahmen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.

§ 5 Allgemeine Zulassung, Anzeigepflicht

(1) In nach § 30 des Baugesetzbuches neu ausgewiesenen Gebieten gilt für die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen die Ausnahmegenehmigung als erteilt, soweit diese den Vorgaben des Bebauungsplanes entsprechen. Das Vorhaben ist der zuständigen Wasserbehörde rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme anzuzeigen.

(2) Sofern keine dauerhafte Erhöhung oder Vertiefung der Geländeoberfläche mit dem Vorhaben verbunden ist, bedürfen

- Einzelmasten
- unterirdische Leitungen, ggf. mit Schutzrohren
- durchströmbare Carports und Pergolen
- Weidezäune
- Balkonanbauten auf Stützen
- Werbeanlagen, Hinweisschilder sowie Warenautomaten bis zu einem Volumen von 2 m³ Retentionsraumverlust bzw. einer Fläche von 2 m²

dann keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Rechtsverordnung, wenn nach erforderlicher schriftlicher Anzeige des Vorhabens bei der zuständigen Wasserbehörde nicht binnen zwei Wochen nach Eingang eine anderslautende Entscheidung getroffen wird.

§ 6 Zuständige Wasserbehörde

Zuständige Wasserbehörde für den Bereich des Gewässers II. Ordnung Kuselbach im festgesetzten Überschwemmungsbereich

dieser Verordnung ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als obere Wasserbehörde.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne des § 103 WHG entgegen den Regelungen dieser Verordnung Handlungen im Überschwemmungsgebiet vornimmt oder unterlässt.

§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets Kuselbach, veröffentlicht im Staatsanzeiger des Landes Rheinland-Pfalz Nr. 19 vom 4. Juni 2018, wird aufgehoben und tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Neustadt an der Weinstraße,
den 15. April 2025

- 6425-0003#2023/0002-0111 31 AB2 -

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
In Vertretung
Manfred S c h a n z e n b ä c h e r

1598.

Durchführung des Arbeitszeitgesetzes - ArbZG Bewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen aus Anlass des Festes zum Rheinland-Pfalz-Tag 2025 in Neustadt an der Weinstraße aufgrund § 15 Abs. 2 ArbZG

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) erlässt auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 ArbZG folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 9 ArbZG dürfen Beschäftigte zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung des Festes zum Rheinland-Pfalz-Tag vom 23. bis 25. Mai 2025 in Neustadt an der Weinstraße an den Sonntagen, 18. Mai 2025 und 25. Mai 2025 beschäftigt werden, sofern die Arbeiten nicht auf einen Werktag verlegt werden können.
2. Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet.
Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung gilt nach § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie wird mit diesem Zeitpunkt wirksam.

Begründung:

Der Rheinland-Pfalz-Tag ist das seit über 35 Jahren jeweils in einer anderen Stadt gefeierte Landesfest von Rheinland-Pfalz. Am 18. Mai 2025 jährt sich die Verabschiedung der rheinland-pfälzischen Landesverfassung zum 78. Mal. Neustadt an der Weinstraße feiert dieses Jahr das 750-jährige Jubiläum zur Verleihung der Stadtrechte und verbindet dieses Jubiläum mit dem Rheinland-Pfalz-Tag. Er soll die Menschen aus allen Regionen des Landes zusammenführen und einen Einblick in die kulturelle und gesellschaftliche Vielfalt und die Lebensfreude des Landes geben. Es präsentieren sich Städte und Landkreise, die Medien, die Landesregierung und der Landtag, die Landesämter und -anstalten, die Polizei und die Streitkräfte, Religionsgemeinschaften, wichtige gesellschaftliche Verbände und Gruppen, Selbsthilfeeinrichtungen, Umweltverbände, der Breitensport sowie die Sicherheits- und Hilfsorganisationen. Veranstalter ist die jeweilige Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem Land Rheinland-Pfalz. Viele Mitmach-Angebote, Aktionen und Präsentationen von Vereinen, Institutionen und Unternehmen, Ausstellungen und Live-Konzerte stehen auf dem Programm. Ca. 225.000 Besucherinnen und Besucher werden zu diesem Großereignis erwartet.

Aufgrund § 15 Abs. 2 ArbZG kann die Aufsichtsbehörde für die nach § 9 ArbZG geltende Sonn- und Feiertagsruhe über die im Arbeitszeitgesetz vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen zulassen, soweit sie im öffentlichen Interesse dringend notwendig werden.

Ein solches öffentliches Interesse für eine Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsruhe ist für die Durchführung des Rheinland-Pfalz-Tages als Landesfest zur Förderung des gesellschaftlichen Miteinanders in Rheinland-Pfalz gegeben.

Der Erlass der Allgemeinverfügung ist im öffentlichen Interesse auch dringend erforderlich, da ohne Sonntagsarbeit am 18. Mai 2025 und 25. Mai 2025 für die umfangreichen Planungs-, Aufbau- und Umsetzungsarbeiten das Landesfest mit seinen kulturellen Auführungen und Informationsveranstaltungen nicht durchführbar wäre. Der reibungslose Ablauf dieser landesweit Beachtung findenden Feierlichkeit ist ein wichtiger Faktor für das Ansehen der Veranstalter Stadt Neustadt an der Weinstraße und das Land Rheinland-Pfalz.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Bewilligung und damit dem Gelingen der Feierlichkeiten überwiegt somit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen. Daher muss vorliegend das Interesse der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse am Vollzug der Ausnahmegenehmigung zurücktreten.

Die Allgemeinverfügung entbindet nicht von der Verpflichtung, das Erfordernis der Sonn- und Feiertagsarbeit zu prüfen.

Die übrigen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes werden von der Allgemeinverfügung nicht berührt. Insbesondere sind die Ersatzruhezzeiten nach § 11 Abs. 3 und 4 ArbZG zu gewähren und die in den §§ 3, 6 Abs. 1 und 7 ArbZG bestimmten Höchstarbeitszeiten und Ausgleichszeiträume zu beachten. Die nach den §§ 4 und 5 ArbZG vorgeschriebenen Ruhepausen sind einzuhalten. Die wöchentliche Arbeitszeit soll 60 Stunden nicht überschreiten. § 3 Satz 2 ArbZG bleibt unberührt. Es wird darauf hingewiesen, dass

- mindestens 15 Sonntage im Jahr beschäftigungsfrei bleiben müssen (§ 11 Abs. 1 ArbZG),
- nach § 16 Abs. 2 ArbZG Lage und Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) zu dokumentieren sind.

Der Bescheid gilt für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

Diese Genehmigung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates nach § 87 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) bzw. § 80 Landespersonalvertretungsgesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20, 67433 Neustadt an der Weinstraße, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder gemäß § 80 Abs. 4 VwGO bei der SGD Süd, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

Neustadt an der Weinstraße,
den 28. April 2025

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
Prof. Dr. Hannes K o p f
Präsident

Sonstige Veröffentlichungen

1599.

Ernennung der Kreiswahlleiterinnen / Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertreterinnen / Stellvertreter für die Wahl des 19. Landtages von Rheinland-Pfalz Bekanntmachung des Landeswahlleiters Rheinland-Pfalz

Aufgrund des § 11 des Landeswahlgesetzes in der Fassung vom 24. November 2004 (GVBl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473,475), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Landeswahlordnung vom 6. Juni 1990 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Januar 2021 (GVBl. S. 21), sind für die Wahl des 19. Landtages von Rheinland-Pfalz folgende Personen zu Kreiswahlleiterinnen / Kreiswahlleitern und deren Stellvertreterinnen / Stellvertretern ernannt worden:

Nummer und Name des Wahlkreises	Kreiswahlleiterin / Kreiswahlleiter	Stellvertreterin / Stellvertreter
1 Betzdorf / Kirchen (Sieg)	Landrat Dr. Peter Enders Kreisverwaltung Altenkirchen Parkstraße 1 57610 Altenkirchen Telefon: 02681 81-2013 Telefax: 02681 81-2010 E-Mail: wahlen@kreis-ak.de	Leitender Kreisverwaltungsdirektor Norbert Schmauck Kreisverwaltung Altenkirchen Parkstraße 1 57610 Altenkirchen Telefon: 02681 81-2140 Telefax: 02681 81-2010 E-Mail: wahlen@kreis-ak.de
2 Altenkirchen (Westerwald)	Landrat Dr. Peter Enders Kreisverwaltung Altenkirchen Parkstraße 1 57610 Altenkirchen Telefon: 02681 81-2013 Telefax: 02681 81-2010 E-Mail: wahlen@kreis-ak.de	Leitender Kreisverwaltungsdirektor Norbert Schmauck Kreisverwaltung Altenkirchen Parkstraße 1 57610 Altenkirchen Telefon: 02681 81-2140 Telefax: 02681 81-2010 E-Mail: wahlen@kreis-ak.de
3 Linz am Rhein / Rengsdorf	Landrat Achim Hallerbach Kreisverwaltung Neuwied Wilhelm-Leuschner-Straße 9 56564 Neuwied Telefon: 02631 803-375 Telefax: 02631 803-93375 E-Mail: kommunalaufsicht@kreis-neuwied.de	Kreisamtmann Kai Kambeck Kreisverwaltung Neuwied Wilhelm-Leuschner-Straße 9 56564 Neuwied Telefon: 02631 803-375 Telefax: 02631 803-93375 E-Mail: kommunalaufsicht@kreis-neuwied.de
4 Neuwied	Landrat Achim Hallerbach Kreisverwaltung Neuwied Wilhelm-Leuschner-Straße 9 56564 Neuwied Telefon: 02631 803-375 Telefax: 02631 803-93375 E-Mail: kommunalaufsicht@kreis-neuwied.de	Kreisamtmann Kai Kambeck Kreisverwaltung Neuwied Wilhelm-Leuschner-Straße 9 56564 Neuwied Telefon: 02631 803-375 Telefax: 02631 803-93375 E-Mail: kommunalaufsicht@kreis-neuwied.de
5 Bad Marienberg (Westerwald) / Westerburg	Bürgermeisterin Gabriele Greis Verbandsgemeindeverwaltung Hachenburg Gartenstraße 11 57627 Hachenburg Telefon: 02662 801-101 Telefax: 02662 801-960 E-Mail: buergermeisterin@hachenburg-vg.de	1. Beigeordneter Marco Dörner Verbandsgemeindeverwaltung Hachenburg Gartenstraße 11 57627 Hachenburg Telefon: 02662 801-103 Telefax: 02662 801-960 E-Mail: m.doerner@hachenburg-vg.de
6 Montabaur	Bürgermeisterin Alexandra Marzi Verbandsgemeindeverwaltung Wirges Bahnhofstraße 10 56422 Wirges Telefon: 02602 689-182 Telefax: 02602 689-177 E-Mail: wahlen@wirges.de	1. Beigeordneter Andreas Quirmbach Verbandsgemeindeverwaltung Wirges Bahnhofstraße 10 56422 Wirges Telefon: 02602 689-182 Telefax: 02602 689-177 E-Mail: wahlen@wirges.de
7 Diez / Nassau	Landrat Jörg Denninghoff Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis Insel Silberau 1 56130 Bad Ems Telefon: 02603 972-159 Telefax: 02603 972-199 E-Mail: joerg.denninghoff@rhein-lahn.rlp.de	Amtsrat Alexander Neeb Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis Insel Silberau 1 56130 Bad Ems Telefon: 02603 972-185 Telefax: 02603 972-6185 E-Mail: alexander.neeb@rhein-lahn.rlp.de

Nummer und Name des Wahlkreises	Kreiswahlleiterin / Kreiswahlleiter	Stellvertreterin / Stellvertreter
8 Koblenz / Lahnstein	Oberbürgermeister Lennart Siefert Stadtverwaltung Lahnstein Kirchstraße 1 56112 Lahnstein Telefon: 02621 914-100 Telefax: 02621 914-330 E-Mail: L.Siefert@lahnstein.de	Stadtsamtsrat Bernd Schemmer Stadtverwaltung Lahnstein Kirchstraße 1 56112 Lahnstein Telefon: 02621 914-110 Telefax: 02621 914-330 E-Mail: B.Schemmer@lahnstein.de
9 Koblenz	Oberbürgermeister David Langner Stadtverwaltung Koblenz Willi-Hörter-Platz 1 56068 Koblenz Telefon: 0261 129-1000 Telefax: 0261 129-1004 E-Mail: ob@stadt.koblenz.de	Stadtverwaltungsdirektor Josef Hehl Stadtverwaltung Koblenz Ferdinand-Sauerbruch-Straße 12 56073 Koblenz Telefon: 0261 129-4601 Telefax: 0261 129-4600 E-Mail: wahlen@stadt.koblenz.de
10 Bendorf / Weißenthurm	Landrat Marko Boos Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Bahnhofstraße 9 56068 Koblenz Telefon: 0261 108-200 Telefax: 0261 108-8200 E-Mail: landrat@kvmyk.de	Kreisverwaltungsrat Martin Gasteyer Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Bahnhofstraße 9 56068 Koblenz Telefon: 0261 108-212 Telefax: 0261 108-8212 E-Mail: martin.gasteyer@kvmyk.de
11 Andernach	Landrat Marko Boos Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Bahnhofstraße 9 56068 Koblenz Telefon: 0261 108-200 Telefax: 0261 108-8200 E-Mail: landrat@kvmyk.de	Kreisverwaltungsrat Martin Gasteyer Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Bahnhofstraße 9 56068 Koblenz Telefon: 0261 108-212 Telefax: 0261 108-8212 E-Mail: martin.gasteyer@kvmyk.de
12 Mayen	Landrat Marko Boos Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Bahnhofstraße 9 56068 Koblenz Telefon: 0261 108-200 Telefax: 0261 108-8200 E-Mail: landrat@kvmyk.de	Kreisverwaltungsrat Martin Gasteyer Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Bahnhofstraße 9 56068 Koblenz Telefon: 0261 108-212 Telefax: 0261 108-8212 E-Mail: martin.gasteyer@kvmyk.de
13 Remagen / Sinzig	Landrätin Cornelia Weigand Kreisverwaltung Ahrweiler Wilhelmstraße 24 - 30 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler Telefon: 02641 975-210 Telefax: 02641 975-457 E-Mail: wahlen@kreis-ahrweiler.de	Leitender Kreisverwaltungsdirektor Erich Seul Kreisverwaltung Ahrweiler Wilhelmstraße 24 - 30 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler Telefon: 02641 975-416 Telefax: 02641 975-7416 E-Mail: wahlen@kreis-ahrweiler.de
14 Bad Neuenahr-Ahrweiler	Landrätin Cornelia Weigand Kreisverwaltung Ahrweiler Wilhelmstraße 24 - 30 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler Telefon: 02641 975-210 Telefax: 02641 975-457 E-Mail: wahlen@kreis-ahrweiler.de	Leitender Kreisverwaltungsdirektor Erich Seul Kreisverwaltung Ahrweiler Wilhelmstraße 24 - 30 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler Telefon: 02641 975-416 Telefax: 02641 975-7416 E-Mail: wahlen@kreis-ahrweiler.de
15 Cochem-Zell	Landrätin Anke Beilstein Kreisverwaltung Cochem-Zell Endertplatz 2 56812 Cochem Telefon: 02671 61-200 Telefax: 02671 61-250 E-Mail: anke.beilstein@cochem-zell.de	Leitende Kreisverwaltungsdirektorin Barbara Schatz-Fischer Kreisverwaltung Cochem-Zell Endertplatz 2 56812 Cochem Telefon: 02671 61-210 Telefax: 02671 61-250 E-Mail: barbara.schatz-fischer@cochem-zell.de

Nummer und Name des Wahlkreises	Kreiswahlleiterin / Kreiswahlleiter	Stellvertreterin / Stellvertreter
16 Rhein-Hunsrück	Landrat Volker Boch Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises Ludwigstraße 3 - 5 55469 Simmern/Hunsrück Telefon: 06761 82-100 Telefax: 06761 82-9100 E-Mail: volker.boch@rheinhunsrueck.de	Kreisverwaltungs-rätin Karina Michel Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises Ludwigstraße 3 - 5 55469 Simmern/Hunsrück Telefon: 06761 82-300 Telefax: 06761 82-9300 E-Mail: karina.michel@rheinhunsrueck.de
17 Bad Kreuznach	Landrätin Bettina Dickes Kreisverwaltung Bad Kreuznach Salinenstraße 47 55543 Bad Kreuznach Telefon: 0671 803-1000 Telefax: 0671 803-1010 E-Mail: bettina.dickes@kreis-badkreuznach.de	Leitender Staatlicher Beamter Dominic Schoßig Kreisverwaltung Bad Kreuznach Salinenstraße 47 55543 Bad Kreuznach Telefon: 0671 803-1005 Telefax: 0671 803-2005 E-Mail: dominic.schossig@kreis-badkreuznach.de
18 Kirn / Bad Sobernheim	Landrätin Bettina Dickes Kreisverwaltung Bad Kreuznach Salinenstraße 47 55543 Bad Kreuznach Telefon: 0671 803-1000 Telefax: 0671 803-1010 E-Mail: bettina.dickes@kreis-badkreuznach.de	Leitender Staatlicher Beamter Dominic Schoßig Kreisverwaltung Bad Kreuznach Salinenstraße 47 55543 Bad Kreuznach Telefon: 0671 803-1005 Telefax: 0671 803-2005 E-Mail: dominic.schossig@kreis-badkreuznach.de
19 Birkenfeld	Landrat Mirosław Kowalski Kreisverwaltung Birkenfeld Schneewiesenstraße 25 55765 Birkenfeld Telefon: 06782 15-1515 Telefax: 06782 15-551515 E-Mail: landrat@landkreis-birkenfeld.de	1. Kreisbeigeordneter Immanuel Hoffmann Kreisverwaltung Birkenfeld Schneewiesenstraße 25 55765 Birkenfeld Telefon: 06782 15-1515 Telefax: 06782 15-551515 E-Mail: landrat@landkreis-birkenfeld.de
20 Vulkaneifel	Landrätin Julia Giesecking Kreisverwaltung Vulkaneifel Mainzer Straße 25 54550 Daun Telefon: 06592 933-243 Telefax: 06592 933-6242 E-Mail: julia.giesecking@vulkaneifel.de	Kreisoberverwaltungsrat Günter Willems Kreisverwaltung Vulkaneifel Mainzer Straße 25 54550 Daun Telefon: 06592 933-236 Telefax: 06592 933-6236 E-Mail: guenter.willems@vulkaneifel.de
21 Bitburg-Prüm	Landrat Andreas Kruppert Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm Trierer Straße 1 54634 Bitburg Telefon: 06561 15-2290 Telefax: 06561 15-1011 E-Mail: landrat@bitburg-pruem.de	Regierungsdirektor Thomas Kreutz Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm Trierer Straße 1 54634 Bitburg Telefon: 06561 15-2240 Telefax: 06561 15-1011 E-Mail: kreutz.thomas@bitburg-pruem.de
22 Wittlich	Landrat Andreas Hackethal Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich Kurfürstenstraße 16 54516 Wittlich Telefon: 06571 14-2215 Telefax: 06571 14-42215 E-Mail: andreas.hackethal@bernkastel-wittlich.de	Kreisverwaltungs-direktorin Stefanie Sakwerda Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich Kurfürstenstraße 16 54516 Wittlich Telefon: 06571 14-2246 Telefax: 06571 14-42246 E-Mail: stefanie.sakwerda@bernkastel-wittlich.de
23 Bernkastel-Kues / Morbach / Kirchberg (Hunsrück)	Landrat Andreas Hackethal Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich Kurfürstenstraße 16 54516 Wittlich Telefon: 06571 14-2215 Telefax: 06571 14-42215 E-Mail: andreas.hackethal@bernkastel-wittlich.de	Kreisverwaltungs-direktorin Stefanie Sakwerda Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich Kurfürstenstraße 16 54516 Wittlich Telefon: 06571 14-2246 Telefax: 06571 14-42246 E-Mail: stefanie.sakwerda@bernkastel-wittlich.de

Nummer und Name des Wahlkreises	Kreiswahlleiterin / Kreiswahlleiter	Stellvertreterin / Stellvertreter
24 Trier / Schweich	Landrat Stefan Metzdorf Kreisverwaltung Trier-Saarburg Willy-Brandt-Platz 1 54290 Trier Telefon: 0651 715-229 Telefax: 0651 715-17601 E-Mail: landrat@trier-saarburg.de	Kreisverwaltungsrat Michael Malburg Kreisverwaltung Trier-Saarburg Willy-Brandt-Platz 1 54290 Trier Telefon: 0651 715-294 Telefax: 0651 715-17604 E-Mail: michael.malburg@trier-saarburg.de
25 Trier	Oberbürgermeister Wolfram Leibe Stadtverwaltung Trier Am Augustinerhof 54290 Trier Telefon: 0651 718-1010 Telefax: 0651 718-1018 E-Mail: ob.wolfram.leibe@trier.de	Stadtverwaltungsdirektor Joachim Henn Stadtverwaltung Trier Viehmarktplatz 20 54290 Trier Telefon: 0651 718-1300 Telefax: 0651 718-1018 E-Mail: joachim.henn@trier.de
26 Konz / Saarburg	Landrat Stefan Metzdorf Kreisverwaltung Trier-Saarburg Willy-Brandt-Platz 1 54290 Trier Telefon: 0651 715-229 Telefax: 0651 715-17601 E-Mail: landrat@trier-saarburg.de	Kreisverwaltungsrat Michael Malburg Kreisverwaltung Trier-Saarburg Willy-Brandt-Platz 1 54290 Trier Telefon: 0651 715-294 Telefax: 0651 715-17604 E-Mail: michael.malburg@trier-saarburg.de
27 Mainz I	Oberbürgermeister Nino Haase Stadtverwaltung Mainz Große Bleiche 46 / Löwenhofstraße 1 55116 Mainz Telefon: 06131 12-2000 Telefax: 06131 12-3000 E-Mail: oberbuergemeister@stadt.mainz.de	Stadtverwaltungsdirektor Andreas Drubba Stadtverwaltung Mainz Große Bleiche 46 / Löwenhofstraße 1 55116 Mainz Telefon: 06131 12-2150 Telefax: 06131 12-3008 E-Mail: andreas.drubba@stadt.mainz.de
28 Mainz II	Oberbürgermeister Nino Haase Stadtverwaltung Mainz Große Bleiche 46 / Löwenhofstraße 1 55116 Mainz Telefon: 06131 12-2000 Telefax: 06131 12-3000 E-Mail: oberbuergemeister@stadt.mainz.de	Stadtverwaltungsdirektor Andreas Drubba Stadtverwaltung Mainz Große Bleiche 46 / Löwenhofstraße 1 55116 Mainz Telefon: 06131 12-2150 Telefax: 06131 12-3008 E-Mail: andreas.drubba@stadt.mainz.de
29 Mainz III	Oberbürgermeister Nino Haase Stadtverwaltung Mainz Große Bleiche 46 / Löwenhofstraße 1 55116 Mainz Telefon: 06131 12-2000 Telefax: 06131 12-3000 E-Mail: oberbuergemeister@stadt.mainz.de	Stadtverwaltungsdirektor Andreas Drubba Stadtverwaltung Mainz Große Bleiche 46 / Löwenhofstraße 1 55116 Mainz Telefon: 06131 12-2150 Telefax: 06131 12-3008 E-Mail: andreas.drubba@stadt.mainz.de
30 Bingen am Rhein	Landrätin Dorothea Schäfer Kreisverwaltung Mainz-Bingen Konrad-Adenauer-Straße 34 55218 Ingelheim Telefon: 06132 787-1000 Telefax: 06132 787-971000 E-Mail: landraetin@mainz-bingen.de	1. Kreisbeigeordneter Steffen Wolf Kreisverwaltung Mainz-Bingen Konrad-Adenauer-Straße 34 55218 Ingelheim Telefon: 06132 787-2000 Telefax: 06132 787-972000 E-Mail: wolf.steffen@mainz-bingen.de
31 Ingelheim am Rhein	Landrätin Dorothea Schäfer Kreisverwaltung Mainz-Bingen Konrad-Adenauer-Straße 34 55218 Ingelheim Telefon: 06132 787-1000 Telefax: 06132 787-971000 E-Mail: landraetin@mainz-bingen.de	1. Kreisbeigeordneter Steffen Wolf Kreisverwaltung Mainz-Bingen Konrad-Adenauer-Straße 34 55218 Ingelheim Telefon: 06132 787-2000 Telefax: 06132 787-972000 E-Mail: wolf.steffen@mainz-bingen.de

Nummer und Name des Wahlkreises	Kreiswahlleiterin / Kreiswahlleiter	Stellvertreterin / Stellvertreter
32 Rhein-Selz / Wonnegau	Landrat Heiko Sippel Kreisverwaltung Alzey-Worms Ernst-Ludwig-Straße 36 55232 Alzey Telefon: 06731 408-1000 Telefax: 06731 408-1500 E-Mail: sippel.heiko@alzey-worms.de	Kreisverwaltungsrat Jan Weindorf Kreisverwaltung Alzey-Worms Ernst-Ludwig-Straße 36 55232 Alzey Telefon: 06731 408-3231 Telefax: 06731 408-83231 E-Mail: weindorf.jan@alzey-worms.de
33 Worms	Oberbürgermeister Adolf Kessel Stadtverwaltung Worms Marktplatz 2 67547 Worms Telefon: 06241 853-1000 Telefax: 06241 853-1099 E-Mail: oberbuergemeister@worms.de	Stadtverwaltungsrätin Simone Rühl-Pfeiffer Stadtverwaltung Worms Marktplatz 2 67547 Worms Telefon: 06241 853-1111 Telefax: 06241 853-1198 E-Mail: simone.ruehl-pfeiffer@worms.de
34 Alzey	Landrat Heiko Sippel Kreisverwaltung Alzey-Worms Ernst-Ludwig-Straße 36 55232 Alzey Telefon: 06731 408-1000 Telefax: 06731 408-1500 E-Mail: sippel.heiko@alzey-worms.de	Kreisverwaltungsrat Jan Weindorf Kreisverwaltung Alzey-Worms Ernst-Ludwig-Straße 36 55232 Alzey Telefon: 06731 408-3231 Telefax: 06731 408-83231 E-Mail: weindorf.jan@alzey-worms.de
35 Frankenthal (Pfalz)	Bürgermeister Bernd Knöppel Stadtverwaltung Frankenthal Rathausplatz 2 - 7 67227 Frankenthal (Pfalz) Telefon: 06233 89-203 Telefax: 06233 89-583 E-Mail: buergermeister@frankenthal.de	Beigeordneter Bernd Leidig Stadtverwaltung Frankenthal Rathausplatz 2 - 7 67227 Frankenthal (Pfalz) Telefon: 06233 89-500 Telefax: 06233 89-549 E-Mail: beigeordneter@frankenthal.de
36 Ludwigshafen am Rhein I	Oberbürgermeisterin Jutta Steinruck Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein Bismarckstraße 25 67059 Ludwigshafen Telefon: 0621 504-2000 Telefax: 0621 504-3781 E-Mail: jutta.steinruck@ludwigshafen.de	Bürgermeisterin Prof. Dr. Cornelia Reifenberg Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein Bismarckstraße 25 67059 Ludwigshafen Telefon: 0621 504-2003 Telefax: 0621 504-2087 E-Mail: cornelia.reifenberg@ludwigshafen.de
37 Ludwigshafen am Rhein II	Oberbürgermeisterin Jutta Steinruck Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein Bismarckstraße 25 67059 Ludwigshafen Telefon: 0621 504-2000 Telefax: 0621 504-3781 E-Mail: jutta.steinruck@ludwigshafen.de	Bürgermeisterin Prof. Dr. Cornelia Reifenberg Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein Bismarckstraße 25 67059 Ludwigshafen Telefon: 0621 504-2003 Telefax: 0621 504-2087 E-Mail: cornelia.reifenberg@ludwigshafen.de
38 Mutterstadt	1. Kreisbeigeordneter Volker Knörr Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis Europaplatz 5 67063 Ludwigshafen am Rhein Telefon: 0621 5909-3390 Telefax: 0621 5909-5000 E-Mail: volker.knoerr@rheinpfalzkreis.de	Leitender Staatlicher Beamter Holger Mahlein Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis Europaplatz 5 67063 Ludwigshafen am Rhein Telefon: 0621 5909-5790 Telefax: 0621 5909-5000 E-Mail: holger.mahlein@rheinpfalzkreis.de
39 Speyer	Oberbürgermeisterin Stefanie Seiler Stadtverwaltung Speyer Maximilianstraße 100 67346 Speyer Telefon: 06232 14-2200 Telefax: 06232 14-2498 E-Mail: stefanie.seiler@stadt-speyer.de	Ltd. Verwaltungsdirektorin Sabine Dittus Stadtverwaltung Speyer Maximilianstraße 100 67346 Speyer Telefon: 06232 14-2221 Telefax: 06232 14-2498 E-Mail: sabine.dittus@stadt-speyer.de

Nummer und Name des Wahlkreises	Kreiswahlleiterin / Kreiswahlleiter	Stellvertreterin / Stellvertreter
40 Donnersberg	Landrat Rainer Guth Kreisverwaltung Donnersbergkreis Uhlandstraße 2 67292 Kirchheimbolanden Telefon: 06352 710-100 Telefax: 06352 710-236 E-Mail: rguth@donnersberg.de	1. Kreisbeigeordneter Dr. Karl Landfried Kreisverwaltung Donnersbergkreis Uhlandstraße 2 67292 Kirchheimbolanden Telefon: 06352 710-101 Telefax: 06352 710-236 E-Mail: klandfried@donnersberg.de
41 Kusel	1. Kreisbeigeordneter Johannes Huber Kreisverwaltung Kusel Trierer Straße 49 - 51 66869 Kusel Telefon: 06381 424-101 Telefax: 06381 424-440 E-Mail: wahlen@kv-kusel.de	Beigeordneter Jürgen Conrad Kreisverwaltung Kusel Trierer Straße 49 - 51 66869 Kusel Telefon: 06381 424-0 Telefax: 06381 424-440 E-Mail: wahlen@kv-kusel.de
42 Bad Dürkheim	Landrat Hans-Ulrich Ihlenfeld Kreisverwaltung Bad Dürkheim Philipp-Fauth-Straße 11 67098 Bad Dürkheim Telefon: 06322 961-1000 Telefax: 06322 961-1050 E-Mail: hans-ulrich.ihlenfeld@kreis-bad-duerkheim.de	Kreisoberverwaltungsrat Rolf Kley Kreisverwaltung Bad Dürkheim Philipp-Fauth-Straße 11 67098 Bad Dürkheim Telefon: 06322 961-2000 Telefax: 06322 961-82000 E-Mail: rolf.kley@kreis-bad-duerkheim.de
43 Neustadt a. d. Weinstraße	Oberbürgermeister Marc Weigel Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße Marktplatz 1 67433 Neustadt a. d. Weinstraße Telefon: 06321 855-1212 Telefax: 06321 855-1434 E-Mail: ob@neustadt.eu	Ltd. Stadtverwaltungsdirektor Christian Littek Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße Marktplatz 1 67433 Neustadt a. d. Weinstraße Telefon: 06321 855-1598 Telefax: 06321 855-1434 E-Mail: christian.littek@neustadt.eu
44 Kaiserslautern I	Oberbürgermeisterin Beate Kimmel Stadtverwaltung Kaiserslautern Willy-Brandt-Platz 1 67657 Kaiserslautern Telefon: 0631 365-1011 Telefax: 0631 365-1019 E-Mail: oberbuergmeisterin@kaiserslautern.de	Verwaltungsfachwirtin Constanze Augustin Stadtverwaltung Kaiserslautern Willy-Brandt-Platz 1 67657 Kaiserslautern Telefon: 0631 365-1125 Telefax: 0631 365-1104 E-Mail: constanze.augustin@kaiserslautern.de
45 Kaiserslautern II	Oberbürgermeisterin Beate Kimmel Stadtverwaltung Kaiserslautern Willy-Brandt-Platz 1 67657 Kaiserslautern Telefon: 0631 365-1011 Telefax: 0631 365-1019 E-Mail: oberbuergmeisterin@kaiserslautern.de	Verwaltungsfachwirtin Constanze Augustin Stadtverwaltung Kaiserslautern Willy-Brandt-Platz 1 67657 Kaiserslautern Telefon: 0631 365-1125 Telefax: 0631 365-1104 E-Mail: constanze.augustin@kaiserslautern.de
46 Kaiserslautern-Land	Landrat Ralf Leßmeister Kreisverwaltung Kaiserslautern Lauterstraße 8 67657 Kaiserslautern Telefon: 0631 7105-300 Telefax: 0631 7105-200 E-Mail: Landrat@kaiserslautern-kreis.de	Kreisverwaltungsdirektor Achim Schmidt Kreisverwaltung Kaiserslautern Lauterstraße 8 67657 Kaiserslautern Telefon: 0631 7105-307 Telefax: 0631 7105-200 E-Mail: achim.schmidt@kaiserslautern-kreis.de
47 Zweibrücken	Oberbürgermeister Dr. Marold Wosnitza Stadtverwaltung Zweibrücken Herzogstraße 1 66482 Zweibrücken Telefon: 06332 871-104 Telefax: 06332 871-195 E-Mail: oberbuergmeister@zweibruecken.de	Bürgermeister Christian Gauf Stadtverwaltung Zweibrücken Herzogstraße 1 66482 Zweibrücken Telefon: 06332 871-171 Telefax: 06332 871-172 E-Mail: buergermeister@zweibruecken.de

Nummer und Name des Wahlkreises	Kreiswahlleiterin / Kreiswahlleiter	Stellvertreterin / Stellvertreter
48 Pirmasens	Oberbürgermeister Markus Zwick Stadtverwaltung Pirmasens Exerzierplatzstraße 17 66953 Pirmasens Telefon: 06331 84-2200 Telefax: 06331 84-2204 E-Mail: markuszwick@pirmasens.de	Bürgermeister Michael Maas Stadtverwaltung Pirmasens Exerzierplatzstraße 17 66953 Pirmasens Telefon: 06331 84-2207 Telefax: 06331 84-2287 E-Mail: michaelmaas@pirmasens.de
49 Südliche Weinstraße	Landrat Dietmar Seefeldt Kreisverwaltung Südliche Weinstraße An der Kreuzmühle 2 76829 Landau in der Pfalz Telefon: 06341 940-100 Telefax: 06341 940-7100 E-Mail: landrat@suedliche-weinstrasse.de	Ltd. Regierungsdirektorin Sarina Hildmann Kreisverwaltung Südliche Weinstraße An der Kreuzmühle 2 76829 Landau in der Pfalz Telefon: 06341 940-109 Telefax: 06341 940-7109 E-Mail: sarina.hildmann@suedliche-weinstrasse.de
50 Landau in der Pfalz	Oberbürgermeister Dr. Dominik Geißler Stadtverwaltung Landau Marktstraße 50 76829 Landau in der Pfalz Telefon: 06341 13-1000 Telefax: 06341 13-1009 E-Mail: oberbuergemeister@landau.de	Verwaltungsdirektor Michael Götz Stadtverwaltung Landau Marktstraße 50 76829 Landau in der Pfalz Telefon: 06341 13-1100 Telefax: 06341 13-1109 E-Mail: michael.goetz@landau.de
51 Germersheim	Landrat Martin Brandl Kreisverwaltung Germersheim Luitpoldplatz 1 76726 Germersheim Telefon: 07274 53-200 Telefax: 07274 53-361 E-Mail: landrat@kreis-germersheim.de	1. Kreisbeigeordneter Christoph Buttweiler Kreisverwaltung Germersheim Luitpoldplatz 1 76726 Germersheim Telefon: 07274 53-414 Telefax: 07274 53-361 E-Mail: c.buttweiler@kreis-germersheim.de
52 Wörth am Rhein	Landrat Martin Brandl Kreisverwaltung Germersheim Luitpoldplatz 1 76726 Germersheim Telefon: 07274 53-200 Telefax: 07274 53-361 E-Mail: landrat@kreis-germersheim.de	1. Kreisbeigeordneter Christoph Buttweiler Kreisverwaltung Germersheim Luitpoldplatz 1 76726 Germersheim Telefon: 07274 53-414 Telefax: 07274 53-361 E-Mail: c.buttweiler@kreis-germersheim.de

Bad Ems, den 14. April 2025

Marco L u d w i g
Landeswahlleiter**1600.****Bekanntmachung des Landeswahlleiters****Wahl zum 19. Landtag Rheinland-Pfalz
am Sonntag, dem 22. März 2026
Aufforderung zur Einreichung
von Landes- und Bezirkslisten**Am Sonntag, dem 22. März 2026, findet die
Wahl zum 19. Landtag Rheinland-Pfalz statt.Die Parteien und mitgliedschaftlich organi-
sierten Wählervereinigungen werden gemäß
§ 26 Landeswahlordnung (LWO) hiermit auf-
gefordert, demLandeswahlleiter Rheinland-Pfalz
Mainzer Straße 14 - 16
56130 Bad Ems

möglichst frühzeitig,

**spätestens am 75. Tag vor der Wahl
- Dienstag, 6. Januar 2026 - bis 18 Uhr,**die Landes- und Bezirkslisten schriftlich ein-
zureichen.Jede Partei oder Wählervereinigung kann
nach dem Beschluss ihres nach der Satzungzuständigen Organs entweder eine Landeslis-
te oder für die Bezirke jeweils eine Bezirks-
liste einreichen; der Beschluss ist nachzuwei-
sen.**I.
Einteilung des Landes
in Bezirke und Wahlkreise**Das Land wird gemäß § 9 Abs. 1 Landes-
wahlgesetz (LWahlG) für die Landtagswahl
in vier Bezirke mit insgesamt 52 Wahlkreisen
eingeteilt. Nach § 9 Abs. 2 LWahlG werden
folgende Bezirke gebildet:Bezirk 1:
Kreisfreie Stadt Koblenz,
Landkreise Ahrweiler, Mayen-Koblenz,
Neuwied, Altenkirchen (Westerwald), Rhein-
Lahn-Kreis, Westerwaldkreis.Bezirk 2:
Kreisfreie Stadt Trier,
Landkreise Bad Kreuznach, Bernkastel-Witt-
lich, Birkenfeld, Eifelkreis Bitburg-Prüm,
Cochem-Zell, Vulkaneifel, Rhein-Hunsrück-
Kreis, Trier-Saarburg.Bezirk 3:
Kreisfreie Städte Mainz, Worms, Franken-
thal (Pfalz), Ludwigshafen am Rhein, Speyer,
Landkreise Mainz-Bingen, Alzey-Worms,
Rhein-Pfalz-Kreis.Bezirk 4:
Kreisfreie Städte Kaiserslautern, Pirmasens,
Zweibrücken, Landau in der Pfalz, Neustadt
an der Weinstraße,
Landkreise Kaiserslautern, Kusel, Südwest-
pfalz, Südliche Weinstraße, Bad Dürkheim,
Germersheim, Donnersbergkreis.**II.
Einreichung der Landes- und Bezirkslisten**
Rechtsgrundlagen für die Beteiligung an
der Wahl mit Wahlvorschlägen und für
das Wahlvorschlagsverfahren sind insbeson-
dere die §§ 32 bis 43 LWahlG sowie die §§ 26
bis 36 LWO. Daraus ergibt sich im Einzelnen:**1. Wahlvorschlagsrecht**Nach § 33 Abs. 1 Satz 2 LWahlG können
Landes- oder Bezirkslisten von Partei-
en und mitgliedschaftlich organisierten

Wählervereinigungen eingereicht werden. Die Wahlvorschlagsberechtigten können nur eine Liste für jeden Bezirk oder eine Landesliste einreichen (§ 33 Abs. 2 LWahlG).

Die Landes- und Bezirkslisten einschließlich der nach § 41 Abs. 2 LWahlG vorgeschriebenen Anlagen sind dem Landeswahlleiter möglichst frühzeitig, spätestens am

Dienstag, 6. Januar 2026, bis 18 Uhr,

schriftlich einzureichen (§ 36 LWahlG; Einreichungsfrist).

Stellt der Landeswahlleiter Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die im Wahlvorschlag benannte Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen (§ 41 Abs. 1 Satz 2 LWahlG). Nach Ablauf der Einreichungsfrist ist eine Mängelbeseitigung nur an sich gültiger Wahlvorschläge möglich. Bezüglich der Einzelheiten weise ich auf § 41 Abs. 2 LWahlG hin. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlags (§ 42 Abs. 1 LWahlG) durch den Landeswahlausschuss ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 41 Abs. 3 LWahlG).

Jede Partei oder Wählervereinigung kann entweder eine Landesliste oder für die vier Bezirke jeweils eine Bezirksliste einreichen (§ 35 Abs. 1 LWahlG).

Der Landes- oder Bezirksliste ist der Nachweis über den Beschluss, eine Landesliste oder Bezirkslisten einzureichen, beizufügen. Der Nachweis ist nicht erforderlich, wenn sich aus der beigefügten Satzung der Partei oder Wählervereinigung unmittelbar ergibt, dass sie eine Landesliste oder Bezirkslisten einreichen will (§ 33 Abs. 4 Nr. 6 LWO).

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählervereinigungen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese enthalten (§ 33 Abs. 3 LWahlG).

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden, die berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 33 Abs. 5 LWahlG).

Jede Landes- oder Bezirksliste muss gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 LWahlG die Namen der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge enthalten. Neben jedem Bewerber kann ein Nachfolger aufgeführt werden (§ 35 Abs. 2 Satz 2 LWahlG).

2. Anforderungen an die Bewerber und Nachfolger

Als Bewerber oder Nachfolger in einer Landes- oder Bezirksliste kann nur vorgeschlagen werden, wer

- nach § 32 LWahlG wählbar ist,
- nicht Mitglied einer anderen Partei oder Wählervereinigung ist (§§ 37 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. 37 Abs. 1 Satz 1 LWahlG),
- in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 37 Abs. 6 i. V. m. Abs. 3 LWahlG einzeln

in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist, wobei verbundene Einzelwahlen zulässig sind, und

- seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 33 Abs. 4 LWahlG).

Jeder Bewerber und jeder Nachfolger kann nur in einer Landes- oder Bezirksliste benannt werden (§ 35 Abs. 3 Satz 1 LWahlG). Ein Bewerber oder Nachfolger, der in einem Wahlkreisvorschlag benannt ist, kann nur in einer Landes- oder Bezirksliste derselben Partei oder Wählervereinigung benannt werden (§ 35 Abs. 3 Satz 2 LWahlG).

3. Inhalt und Form der Landes- und Bezirkslisten

Eine Landes- oder Bezirksliste soll gemäß § 33 Abs. 1 LWO nach dem Muster der Anlage 16 zur Landeswahlordnung eingereicht werden. Sie muss in Maschinen- oder Druckschrift folgende Angaben enthalten:

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, den Tag der Geburt, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber.

Sie soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Landes- und Bezirkslisten müssen gemäß § 35 Abs. 4 Satz 1 LWahlG von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei oder Wählervereinigung, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Besteht kein Landesverband, so müssen die Landes- und Bezirkslisten von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, entsprechend § 35 Abs. 4 Satz 1 LWahlG unterzeichnet sein.

4. Feststellung der Parteieigenschaft / Eigenschaft als Wählervereinigung

4.1 Satzung, Programm und satzungsgemäße Bestellung

Mit der Einreichung von Wahlvorschlägen müssen Parteien, die im Landtag Rheinland-Pfalz oder im Deutschen Bundestag und Wählervereinigungen, die im Landtag Rheinland-Pfalz seit deren letzter Wahl nicht ununterbrochen vertreten sind,

- ihre schriftliche Satzung,
- ihr schriftliches Programm und
- die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes

spätestens zum Ablauf der Einreichungsfrist nachweisen.

4.2 Weitere Nachweise über die Parteieigenschaft / Eigenschaft als mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung

Dem Wahlvorschlag einer Partei sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes und dem Wahlvorschlag einer Wählervereinigung Nachweise über die Eigenschaft als mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung beigefügt werden (§ 33 Abs. 1 Satz 3 LWahlG).

5. Unterstützungsunterschriften für Landes- und Bezirkslisten

Landeslisten bzw. Bezirkslisten von Parteien, die im Landtag Rheinland-Pfalz oder im Deutschen Bundestag und Wählervereinigungen, die im Landtag Rheinland-Pfalz seit deren letzter Wahl nicht ununterbrochen vertreten sind, müssen zudem gemäß § 35 Abs. 4 Satz 3 LWahlG

für Landeslisten

von mindestens 2080 Stimmberechtigten des Landes,

für Bezirkslisten im

Bezirk 1 von mindestens 560,
Bezirk 2 von mindestens 480,
Bezirk 3 von mindestens 520,
Bezirk 4 von mindestens 520

Stimmberechtigten des Bezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Stimmberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung der Listen nachzuweisen.

Dies gilt nicht für Parteien, die im Landtag Rheinland-Pfalz oder im Deutschen Bundestag und für Wählervereinigungen, die im Landtag Rheinland-Pfalz seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten sind (§ 35 Abs. 4 Satz 4 LWahlG).

Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn die Landesliste oder die Bezirkslisten aufgestellt sind. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 33 Abs. 3 Satz 5 i. V. m. § 28 Abs. 4 Nr. 5 LWO).

Die Unterschriften sind nach § 33 Abs. 3 i. V. m. § 28 Abs. 4 LWO auf amtlichen Formblättern, die vom Landeswahlleiter auf Anforderung kostenfrei in Papierform, darüber hinaus auch in unveränderbarer Form als Druckvorlage oder elektronisch (PDF), bereitgestellt werden, zu erbringen. Bei der Anforderung ist der Name der Partei oder Wählervereinigung, die die Landes- oder Bezirksliste einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Bei der Anforderung ist zu bestätigen, dass die Aufstellung der Landes- oder Bezirksliste entsprechend den Bestimmungen des § 37 LWahlG in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung erfolgt ist.

Die Stimmberechtigten, die eine Landes- oder Bezirksliste unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind der Familienname, die Vornamen, der Tag der Geburt und die Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichner sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 35 Abs. 4 Satz 3 LWahlG, §§ 28 Abs. 4 Nr. 2, 33 Abs. 3 LWO).

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindeverwaltung, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in Rheinland-Pfalz bzw. im betreffenden Bezirk stimmberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Stimmrechts sind von der Partei oder Wählervereinigung bei der Einreichung der Landes- oder Bezirksliste mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Stimmrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende die Landes- oder Bezirksliste unterstützt.

Die Bescheinigungen des Stimmrechts der Unterzeichner müssen bei der Einreichung der Landes- oder Bezirksliste vorliegen. Sie können nach Ende der Einreichungsfrist grundsätzlich nicht nachgereicht werden; es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LWahlG).

Ein Stimmberechtigter darf nur eine Landes- oder Bezirksliste unterzeichnen. Hat jemand mehrere Landes- oder Bezirkslisten unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Landes- oder Bezirkslisten ungültig (§ 33 Abs. 3 Satz 5 i. V. m. § 28 Abs. 4 Nr. 4 LWO).

Den Parteien und Wählervereinigungen empfehle ich, über die gesetzlich geforderte Mindestzahl hinaus vorsorglich weitere Unterschriften für den Fall vorzulegen, dass nicht alle Unterschriften als gültig anerkannt werden können.

6. Anlagen zur Landes- oder Bezirksliste

Der Landes- oder Bezirksliste sind gemäß § 33 Abs. 4 LWO beizufügen

- die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und dass sie für keine andere Landes- oder Bezirksliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Nachfolger gegeben haben, sowie die nach § 37 Abs. 5 Satz 3 und 4 und Abs. 6 Satz 1 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt gegenüber dem Landeswahlleiter, dass sie nicht Mitglied einer anderen als der die Landes- oder Bezirksliste einreichenden Partei oder Wählervereinigung sind, jeweils nach Anlage 18,
- die Bescheinigungen der zuständigen Gemeindeverwaltungen nach dem Muster der Anlage 12 zur Landeswahlordnung, dass die vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind,
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber aufgestellt worden sind und ihre Reihenfolge auf der Landes- oder Bezirksliste festgelegt worden ist, mit den nach § 37 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 19 zur Landeswahlordnung gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 20 zur Landeswahlordnung abgegeben werden,
- der Nachweis über den Beschluss, eine Landesliste oder Bezirkslisten einzureichen; der Nachweis ist nicht erforderlich, wenn sich aus der beigefügten Satzung der Partei oder Wählervereinigung unmittelbar ergibt, dass sie eine Landesliste oder Bezirkslisten einreichen will.

Wird eine Landes- oder Bezirksliste von Parteien, die im Landtag Rheinland-Pfalz oder im Deutschen Bundestag oder von Wählervereinigungen, die im Landtag Rheinland-Pfalz seit deren letzter Wahl nicht ununterbrochen vertreten sind, eingereicht, so ist der Liste außerdem beizufügen

- die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Stimmrechts der Unterzeichner sowie

- die schriftliche Satzung der Partei oder Wählervereinigung, ihr schriftliches Programm und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes des Landesverbandes oder, wenn ein solcher nicht besteht, der Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen.
- die Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes oder die Nachweise über die Eigenschaft als mitgliederschaftlich organisierte Wahlvereinigung.

7. Vordrucke

Die zur Einreichung von Landes- und Bezirkslisten erforderlichen Vordrucke

- Landesliste / Bezirksliste,
- Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landes- oder Bezirksliste),
- Zustimmungserklärung für Bewerber und Nachfolger einer Landes- oder Bezirksliste mit den Versicherungen an Eides statt zur Mitgliedschaft,
- Niederschrift über die Aufstellung der Landesliste / Bezirksliste,
- Versicherung an Eides statt zur Landesliste / Bezirksliste,
- Bescheinigung der Wählbarkeit

werden vom Landeswahlleiter auf seinem Internetportal www.wahlen.rlp.de zur Verfügung gestellt.

III.

Verbot der Listenverbindung

Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen ist gemäß § 38 LWahlG nicht zulässig.

IV.

Einreichung der Wahlkreisvorschläge

Zur Einreichung von Wahlkreisvorschlägen gebe ich ergänzend zu den Bekanntmachungen der Kreiswahlleiter folgende Informationen:

Wahlkreisvorschläge mit den in § 41 Abs. 2 LWahlG benannten Nachweisen sind

**spätestens am Dienstag, 6. Januar 2026,
bis 18.00 Uhr,**

bei der zuständigen Kreiswahlleitung schriftlich einzureichen.

Die Wahlkreisvorschläge einschließlich der vorgeschriebenen Anlagen sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden. Stellt die Kreiswahlleitung Mängel fest, so benachrichtigt sie sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel noch vor Ablauf der Einreichungsfrist zu beseitigen (§ 41 Abs. 1 LWahlG). Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 41 Abs. 2 LWahlG).

Rechtsgrundlagen für die Beteiligung an der Wahl mit Wahlvorschlägen und für das Wahlvorschlagsverfahren sind insbesondere die §§ 32 bis 43 LWahlG sowie die §§ 26 bis 32 LWO.

Im Einzelnen ist bei der Einreichung von Wahlkreisvorschlägen Folgendes zu beachten:

1. Wahlvorschlagsrecht

Nach § 33 LWahlG können Wahlkreisvorschläge von Parteien, von mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen und auch von Stimmberechtigten eingereicht werden.

Eine Partei oder Wählervereinigung kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlkreisvorschlag einreichen.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese enthalten. Bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten ist ein Kennwort anzugeben (§ 33 Abs. 3 LWahlG).

Der Wahlkreisvorschlag muss den Namen des Bewerbers enthalten. Neben dem Bewerber kann ein Ersatzbewerber aufgeführt werden (§ 34 Abs. 1 LWahlG).

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden, die berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 33 Abs. 5 LWahlG).

2. Anforderungen an die Bewerber und Ersatzbewerber

Als Bewerber oder Ersatzbewerber in einem Wahlkreisvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung kann nur vorgeschlagen werden, wer

- nach § 32 LWahlG wählbar ist,
- nicht Mitglied einer anderen Partei oder Wählervereinigung ist (§ 37 Abs. 1 Satz 1 und 2 LWahlG),
- in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 37 Abs. 3 LWahlG einzeln in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,
- seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 33 Abs. 4 LWahlG).

Ein Bewerber oder Ersatzbewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Wahlkreisvorschlag benannt werden (§ 34 Abs. 2 LWahlG).

3. Inhalt und Form der Wahlkreisvorschläge

Der Wahlkreisvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 9 zur Landeswahlordnung eingereicht werden. Er muss nach § 28 LWO in Maschinen- oder Druckschrift folgende Angaben enthalten

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, den Tag der Geburt, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers sowie
- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Wahlkreisvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Besteht kein Landesverband, so müssen die Wahlkreisvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebiets-

verbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, gemäß dem vorstehenden Satz unterzeichnet sein.

Bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Wahlkreisvorschlag selbst zu leisten.

4. Feststellung der Parteieigenschaft / Eigenschaft als Wählervereinigung

4.1 Satzung, Programm und satzungsgemäße Bestellung

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen müssen Parteien, die im Landtag Rheinland-Pfalz oder im Deutschen Bundestag und Wählervereinigungen, die im Landtag Rheinland-Pfalz seit deren letzter Wahl **nicht** ununterbrochen vertreten sind,

- ihre schriftliche Satzung,
- ihr schriftliches Programm und
- die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes

spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist nachweisen können.

4.2 Weitere Nachweise über die Parteieigenschaft / Eigenschaft als mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung

Dem Wahlvorschlag einer Partei sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes und dem Wahlvorschlag einer Wählervereinigung Nachweise über die Eigenschaft als mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung beigelegt werden (§ 33 Abs. 1 Satz 3 LWahlG).

4.3 Einreichungsadressat

Die erforderlichen Unterlagen können zentral beim Landeswahlleiter eingereicht werden, der diese dann an die Kreiswahlleitungen weiterleitet. Die jeweiligen Wahlausschüsse stellen dann die Parteieigenschaft unabhängig voneinander fest.

5. Unterstützungsunterschriften für Wahlkreisvorschläge

Wahlkreisvorschläge von Parteien, die im Landtag Rheinland-Pfalz oder im Deutschen Bundestag oder von Wählervereinigungen, die im Landtag Rheinland-Pfalz seit deren letzter Wahl nicht ununterbrochen vertreten sind, sowie Wahlkreisvorschläge von Stimmberechtigten müssen zudem nach § 34 Abs. 3 Satz 3 LWahlG i. V. m. § 28 Abs. 4 LWO von mindestens

125 Stimmberechtigten des Wahlkreises

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Stimmberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Wahlkreisvorschläge nachzuweisen.

Wahlkreisvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern, die vom Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei in Papierform, darüber hinaus auch nicht veränderbar als Druckvorlage oder elektronisch (PDF), bereitgestellt werden, zu erbringen.

- Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben.

- Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Wahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien und Wählervereinigungen deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten deren Kennwort anzugeben.

- Parteien und Wählervereinigungen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 37 LWahlG zu bestätigen.

Die Stimmberechtigten, die einen Wahlkreisvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 28 Abs. 4 Nr. 2 LWO).

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindeverwaltung, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis stimmberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Stimmrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlkreisvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Stimmrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlkreisvorschlag unterstützt (§ 28 Abs. 4 Nr. 3 LWO).

Die gültigen Unterschriften und Bescheinigungen des Stimmrechts der Unterzeichner müssen bei der Einreichung der Wahlkreisvorschläge vorliegen. Sie können nach Ende der Einreichungsfrist grundsätzlich nicht nachgereicht werden, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden. Ein Stimmberechtigter darf nur einen Wahlkreisvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlkreisvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlkreisvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 3 LWahlG, § 28 Abs. 4 Nr. 4 LWO).

Den Wahlvorschlagsträgern wird empfohlen, über die gesetzlich geforderte Mindestzahl hinaus vorsorglich weitere Unterschriften für den Fall vorzulegen, dass nicht alle Unterschriften als gültig anerkannt werden können.

6. Anlagen zum Wahlkreisvorschlag

Dem Wahlkreisvorschlag sind gemäß § 28 Abs. 5 LWO beizufügen

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und dass er für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber gegeben hat.

Sowie bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen die nach § 37 Abs. 5 Satz 3 und 4 LWahlG vorgeschriebene Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass der Bewerber nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder Wählerver-

einigung ist, jeweils nach dem Muster der Anlage 11,

- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindeverwaltung nach dem Muster der Anlage 12 zur Landeswahlordnung, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist, sowie
- bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, mit den nach § 37 Abs. 5 Satz 2 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 13 zur Landeswahlordnung gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 14 zur Landeswahlordnung abgegeben werden.

Bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien, die im Landtag Rheinland-Pfalz oder im Deutschen Bundestag und Wählervereinigungen, die im Landtag Rheinland-Pfalz seit deren letzter Wahl **nicht** ununterbrochen vertreten sind, und Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten sind außerdem beizufügen:

- die erforderliche Mindestzahl an Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Stimmrechts der Unterzeichner,
- die schriftliche Satzung der Partei oder Wählervereinigung, ihr schriftliches Programm und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes des Landesverbandes oder, wenn ein solcher nicht besteht, der Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt.
- die Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes oder die Nachweise über die Eigenschaft als mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung.

7. Vordrucke zur Einreichung von Wahlkreisvorschlägen

Die zur Einreichung von Wahlkreisvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden auf Anforderung von den Kreiswahlleitungen kostenfrei geliefert; dies kann auch durch elektronische Bereitstellung erfolgen.

V.

Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Durchführung der Landtagswahl 2026 sind

- das Landeswahlgesetz (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 2004 (GVBl. S. 519), zuletzt geändert durch das Achte Landesgesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. v. 11. Oktober 2019, S. 297).
- die Landeswahlordnung (LWO) vom 7. Juni 1990 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Januar 2021 (GVBl. S. 21).

Derzeit befinden sich erforderliche Anpassungen und Änderungen des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung in der Vorbereitung. Auf wesentliche Änderungen wird - unmittelbar nach Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Rheinland-Pfalz - im Internetangebot des Landeswahlleiters sowie in den einschlägigen Informationsbroschüren hingewiesen.

VI.

Anschrift des Landeswahlleiters

Die Anschrift des Landeswahlleiters lautet:

Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz
Mainzer Straße 14 - 16
56130 Bad Ems

Informationen sind auch erreichbar unter

Telefon:
02603 71-2380 (Herr Dr. Danzer)
02603 71-1210 (Herr Urmersbach)

Telefax:
02603 71-4130

E-Mail:
wahlen@statistik.rlp.de

VII.

Anschriften der

Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter

Die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter wurden vom Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz ernannt. Die Namen und Anschriften wurden im Staatsanzeiger veröffentlicht und können im Internetangebot des Landeswahlleiters unter

<https://www.wahlen.rlp.de/de/ltw/bekwkr/>
heruntergeladen werden.

Bad Ems, den 15. April 2025

Der Landeswahlleiter
Marco Ludwig

1601.

**Auflösung des Vereins „Skisterne24.
Verein für aktive Freizeit e. V.“, VR 11088**

Der Verein ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, sich bei diesem zu melden. Die Liquidatoren sind: Peter Kaes, Hanauer Straße 6, 66976 Rodalben, Karin Wolf, Gänsehalstraße 24, 56745 Bell, Dieter Harpel, Robertstraße 2, 56470 Bad Marienberg, Andreas Daub, Im Nahrtal 4, 56745 Bell.

Bell, den 14. April 2025

Die Liquidatoren

1602.

**Auflösung des Vereins
Sportschützen Burg Altenwied e. V.**

Der Verein ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, sich bei diesem zu melden. Die Liquidatoren sind: Hans-Peter Wester, Am Alten Sportplatz 1, 53547 Breitscheid; Heribert Lodde, Bucherfelder Weg 3, 53560 Vettlschoß; Iris Zwick, Am Weier 1, 56598 Rheinbrohl.

Breitscheid, den 16. April 2025

Die Liquidatoren

1603.

**Auflösung des Reit- und Zuchtvereins
Stromberg und Umgebung**

Der Reit- und Zuchtverein Stromberg und Umgebung mit der Kennung 11041 ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin: Hildgard Buder-Monath, Kreuzstraße 8, 55559 Bretzenheim, anzumelden.

Bretzenheim, den 15. April 2025

Die Liquidatorin

1604.

**Auflösung des Kirchenbauvereins
Großniedesheim / Pfalz e. V.
(Vereinsregister Ludwigshafen Nr. 61056)**

Der Verein ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren: Jürgen Lüddecke, Bürgermeister-Philipp-Reber Straße 1, 67259 Großniedesheim, oder Günter Bewersdorff, Heuchelheimer Straße 11, 67259 Großniedesheim, anzumelden.

Großniedesheim, den 18. April 2025

Die Liquidatoren

1605.

**Auflösung des Vereins
Pro Ingelheim e. V., VR 20852**

Der oben genannte Verein ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, sich bei unten genannten Liquidatoren zu melden. Die Liquidatoren sind: Dieter Hoffmann, Westerhausstraße 18, 55218 Ingelheim; Dr. Astrid Volz, Karolingerstraße 7, 55218 Ingelheim.

Ingelheim, den 15. April 2025

Die Liquidatoren

1606.

**Öffentliche Bekanntmachung
einer Sitzung des Werkausschusses
LUFA / Ausschuss für Landwirtschaft,
Verbraucherschutz und Umwelt
des Bezirksverbands Pfalz**

Am Freitag, den 9. Mai 2025, 10.00 Uhr, findet in 67728 Münchweiler an der Alsenz, Neumühle 1, Sitzungszimmer der Lehr- und Versuchsanstalt für Viehhaltung Hofgut Neumühle, eine Sitzung des Werkausschusses LUFA / Ausschuss für Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Umwelt des Bezirksverbands Pfalz, statt.

Öffentlicher Teil

TOP Betreff

- 1 Bericht aus dem Bezirksvorstand
- 2 Jahresabschluss 2024 der Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt (LUFA) Speyer

2.1 Bericht der Wirtschaftsprüfer

2.2 Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2024 der LUFA Speyer

3 Lehr- und Versuchsanstalt für Viehhaltung (LVAV) Hofgut Neumühle

3.1 Satzung der LVAV Hofgut Neumühle und ihre Aufgaben

3.2 Leitbild der LVAV Hofgut Neumühle

Nichtöffentlicher Teil

TOP Betreff

- 4 Bericht der Werkleitung
- 5 Personalangelegenheiten

Kaiserslautern, den 25. April 2025

Bezirksverband Pfalz
Hans-Ulrich Ihlenfeld
Bezirkstagsvorsitzender

1607.

**Bekanntmachung
der öffentlichen Sitzung
des Regionalvorstands
der Planungsgemeinschaft Westpfalz
(Dienstag, den 27. Mai 2025, um 10.00 Uhr)**

Die öffentliche Sitzung des Regionalvorstands der Planungsgemeinschaft Westpfalz findet am Dienstag, den 27. Mai 2025, um

10.00 Uhr, im Sitzungssaal Nr. 2 + 3, 2. OG der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern, statt.

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

- TOP 1 Regularien
 - TOP 1.1 Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
 - TOP 1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - TOP 1.3 Feststellung der Tagesordnung
 - TOP 1.4 Annahme des Protokolls der Vorstandssitzung vom 9. Oktober 2024
 - TOP 2 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz
 - TOP 2.1 Sachstand und Vorschlag zur Verfahrensabtrennung
 - TOP 2.2 ROP Westpfalz IV Kapitel II.1.2.2.: Die besondere Funktion Gewerbe
 - TOP 2.3 ROP Westpfalz IV Kapitel II.1.3: Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung; insbesondere künftige Integration des Streitkräftensatzes in die Berechnungsmethodik
 - TOP 2.4 ROP Westpfalz IV Kapitel II.3.2: Energie (Windkraft und Freiflächenphotovoltaik)
 - TOP 2.5 Offenlagebeschluss zur 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz (Windenergie)
 - TOP 2.6 Weiterer Zeitplan der 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz
 - TOP 3 Haushalt 2025
 - TOP 3.1 Vorratsbeschluss(empfehlung) zur Ermächtigung des Vorsitzenden zum Abschluss eines Nachtrags zur Vereinbarung mit der SGD Süd über den jährlichen Pauschalzuschuss an die PGW
 - TOP 4 Gremienbesetzung
 - TOP 4.1 Notwendige Nachwahlen zu den Ausschüssen I und II
 - TOP 5 Vorbereitung der nachfolgenden Sitzung der Regionalvertretung am 27. Mai 2025
 - TOP 5.1 Vorschlag zur Tagesordnung
 - TOP 6 Verschiedenes/Terminhinweise
- Kaiserslautern, den 28. April 2025
- Planungsgemeinschaft Westpfalz
Landrat Ralf Leßmeister
Vorsitzender

1608.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Sitzung der Regionalvertretung
der Planungsgemeinschaft Westpfalz
(Dienstag, den 27. Mai 2025, um 13.00 Uhr)**

Die öffentliche Sitzung der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz findet am Dienstag, den 27. Mai 2025, um 13.00 Uhr, in der Kreisverwaltung Kaiserslautern (Sitzungssaal 2 + 3), Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern, statt.

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

- TOP 1 Regularien
- TOP 1.1 Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
- TOP 1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 1.3 Feststellung der Tagesordnung
- TOP 1.4 Annahme der Niederschrift der Vertretungssitzung vom 4. Dezember 2024
- TOP 2 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz
- TOP 2.1 Sachstand und Vorschlag zur Verfahrensabtrennung
- TOP 2.2 ROP Westpfalz IV Kapitel II.1.2.2.: Die besondere Funktion Gewerbe
- TOP 2.3 ROP Westpfalz IV Kapitel II.1.3: Schwellenwerte für die Wohnbau-

flächenausweisung; insbesondere künftige Integration des Streitkräf-teansatzes in die Berechnungsmetho-dik

TOP 2.4 ROP Westpfalz IV Kapitel II.3.2: Energie (Windkraft und Freiflächenphotovoltaik)

TOP 2.5 Offenlagebeschluss zur 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz (Windenergie)

TOP 2.6 Weiterer Zeitplan der 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz

TOP 3 Haushalt 2025

TOP 3.1 Vorratsbeschluss zur Ermächtigung des Vorsitzenden zum Abschluss eines Nachtrags zur Vereinbarung mit der SGD Süd über den jährlichen Pauschalzuschuss an die PGW

TOP 4 Gremienbesetzung

TOP 4.1 Notwendige Nachwahlen zu den Ausschüssen I und II

TOP 5 Verschiedenes

Kaiserslautern, den 28. April 2025

Planungsgemeinschaft Westpfalz
Landrat Ralf Leßmeister
Vorsitzender

1609.

Auflösung des Vereins Offener Kanal Kisselbach e. V.

Der Verein Offener Kanal Kisselbach e. V. ist am 26. Juli 2024 durch die Mitgliederversammlung einstimmig aufgelöst worden. Gläubiger werden aufgefordert, sich bei dem Liquidator: Horst Hellwig, Auf der Eichhöh 8, 56291 Kisselbach, zu melden.

Kisselbach, den 14. April 2025

Der Liquidator

1610.

Auflösung des Fördervereins Comenius Nachbarschaftszentrum Ludwigshafen-Oggersheim e. V.

Der Förderverein Comenius Nachbarschaftszentrum Ludwigshafen-Oggersheim e. V. ist seit dem 24. Januar 2024 aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin: Romy Spitzner-Kopp, Philipp-Scheidemann-Straße 18, 67071 Ludwigshafen, anzumelden.

Ludwigshafen, den 14. April 2025

Die Liquidatorin

1611.

Auflösung des Vereins Athletenclub 04 Idar e. V.

Der Verein Athletenclub 04 Idar e. V. wurde aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche bei den nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden: Herr Michael Presser, Wiesenstraße 6, 55758 Mackenrodt, Herr Roland Totila Schmitz, Otto-Decker-Straße 4, 55743 Idar-Oberstein.

Mackenrodt, den 16. April 2025

Die Liquidatoren

1612.

Bekanntmachung der Versammlung des ZIDKOR am 5. Mai 2025

Am Montag, den 5. Mai 2025, um 15.00 Uhr, findet in Koblenz, KGRZ Koblenz, Sitzungsraum 3. OG KGRZ, Clemensstraße 26 - 30, 56068 Koblenz, eine Versammlung des ZIDKOR, statt.

Öffentliche Sitzung:

TOP 1: Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung sowie der aktuellen Tagesordnung

TOP 2: Halbjahresbericht des Verbandsvorstehers nach § 10 Abs. 2 Verbandsordnung

TOP 3: Beschluss zur Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2024

TOP 4: Beschluss zur Entlastung des Vorstands

TOP 5: Beschluss zur Anpassung des Leistungs- und Entgeltverzeichnisses

TOP 6: Beschluss zur Anpassung der Musterzweckvereinbarung Nationales Waffenregister

TOP 7: Unterrichtung zur redaktionellen Korrektur der HH-Satzung 2025

TOP 8: Beschluss zur K2 VOIS Schutzbedarfsfeststellung

Mainz, den 9. April 2025

Zweckverband
für Informationstechnologie
und Datenverarbeitung
der Kommunen in Rheinland-Pfalz

1613.

Anmeldefrist und Prüfungstermine Fortbildungsprüfung zum Steuerfachwirt 2025 / 2026

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung findet an folgenden Tagen statt:

Mittwoch, 10. Dezember 2025 (Steuerrecht I)
Donnerstag, 11. Dezember 2025 (Steuerrecht II)

Freitag, 12. Dezember 2025 (Rechnungswesen und Betriebswirtschaft)

Die Termine für die mündliche Prüfung werden den Prüfungsteilnehmern rechtzeitig bekannt gegeben.

Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung ihr Arbeitsverhältnis oder in Ermangelung eines Arbeitsverhältnisses ihren Wohnsitz im Bezirk der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz (SBK) haben, werden gebeten, ihre Anträge auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung 2025 / 2026 spätestens bis zum

1. Oktober 2025 (Ausschlussfrist)

über das Antragsportal der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz unter

[https://stbk-antragsportal.de/
fw-Zulassung-Steuerfachwirtpruefung](https://stbk-antragsportal.de/fw-Zulassung-Steuerfachwirtpruefung)
zu stellen.

Bewerberinnen und Bewerber, die weder ihren Beschäftigungsort noch ihren Wohnsitz im Inland haben, die Voraussetzungen des § 2 der Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum / zur Steuerfachwirt / in (StFW-RVO) der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz Körperschaft des öffentlichen Rechts im Übrigen aber erfüllen, können ebenfalls bis zum 1. Oktober 2025 einen Antrag auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung 2025 / 2026 bei der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz stellen.

Der Antrag ist über das Antragsportal der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz unter Beachtung der Anmeldefrist zu stellen.

Bei verspäteter Anmeldung kann nicht mit der Zulassung zur Fortbildungsprüfung 2025 / 2026 gerechnet werden!

Die Zulassung zur Prüfung setzt weiter voraus, dass die zu prüfende Person die von der

Steuerberaterkammer festgesetzten Zulassungs- und Prüfungsgebühren innerhalb der gesetzten Fristen entrichtet hat.

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil mit vier Aufsichtsarbeiten und einem mündlichen Teil.

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsgebiete:

1. Abgabenordnung,
2. Ertragsteuern,
3. Verkehrsteuern,
4. Erbschaft- und Schenkungsteuer, Bewertungsgesetz,
5. Buchführung und Rechnungslegung,
6. Betriebswirtschaft,
7. Wirtschaftsrecht und weitere Rechtsgebiete,
8. Steuerberatungsrecht und
9. Kanzleiorganisation, Kommunikation, Führung und Zusammenarbeit mit internen und externen Partnern.

Im schriftlichen Teil der Prüfung ist je eine Aufsichtsarbeit mit praxistypischer Aufgabenstellung aus den folgenden Gebieten zu fertigen:

1. Steuerrecht I (Abgabenordnung, Umsatzsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Bewertungsgesetz),
2. Steuerrecht II (Steuern vom Einkommen und vom Ertrag),
3. Rechnungswesen (Buchführung und Rechnungslegung) und
4. Betriebswirtschaft (Jahresabschlussanalyse, Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzierung).

Die Bearbeitungszeit beträgt

- für die Aufsichtsarbeiten zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StFW-RVO je 240 Minuten,
- für die Aufsichtsarbeit zu § 4 Abs. 1 Nr. 3 StFW-RVO 180 Minuten und
- für die Aufsichtsarbeit zu § 4 Abs. 1 Nr. 4 StFW-RVO 120 Minuten.

Der mündliche Teil der Prüfung besteht aus einem Vortrag und einem Fachgespräch der Prüfungsgebiete nach § 3 Abs. 1 StFW-RVO, bei denen die zu prüfende Person zeigen soll, dass praxis-typische und prüfungsgebiets-übergreifende Sachverhalte gelöst werden können. Das Thema für den Vortrag wird der zu prüfenden Person vom Prüfungsausschuss aus zwei unterschiedlichen Prüfungsgebieten zur Wahl gestellt. Die Vorbereitungszeit für den Vortrag beträgt zehn Minuten. Die mündliche Prüfung soll je zu prüfende Person nicht länger als 30 Minuten dauern, davon sollen höchstens fünf Minuten auf den Vortrag verwendet werden.

Die Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum / zur Steuerfachwirt / in (StFW-RVO) der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 54 BBiG in Verbindung mit § 79 Abs. 4 BBiG und die Gemeinsame Prüfungsordnung (GPO) für die Fortbildungsprüfungen zum / zur Steuerfachwirt / -in und zum / zur Fachassistenten / -in Land- und Forstwirtschaft gemäß § 56 Abs. 1 BBiG in Verbindung mit § 47 Abs. 1 und 2 BBiG finden Sie auf unserer Website www.sbk-rlp.de, dort unter Karriere → Steuerfachwirt.

Mainz, den 24. April 2025

Steuerberaterkammer
Rheinland-Pfalz

1614.

**Auflösung des Vereins
„DSL-Schönberg e. V.“ (VR 40222)**

Der Verein ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, sich bei diesem zu melden. Zum Liquidator wurde bestellt: Markus Alt, Im Kordel 4, 54426 Schönberg.

Schönberg, den 26. April 2025

Der Liquidator

1615.

**Auflösung des Vereins
Ungarisch-Deutsche Gesellschaft
Trier e. V.**

Der Verein Ungarisch-Deutsche Gesellschaft Trier e. V. ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. Oktober 2024 aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, sich bei dem Verein: Ungarisch-Deutsche Gesellschaft, c/o Margit Zeimet, Unter Gerststraße 2, 54293 Trier, zu melden.

Trier, den 12. April 2025

Die Liquidatorin

1616.

**Auflösung des Vereins
Chor Jubilate e. V.**

Der Verein Chor Jubilate e. V. ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, sich bei diesem zu melden. Die Liquidatorinnen sind: 1. Frau Gabriele Zenner, wohnhaft in 54293 Trier, Im Litzelholz 47, 2. Dorothee Hoffmann, wohnhaft in 54293 Trier, Münzstraße 6.

Trier, den 14. April 2025

Die Liquidatorinnen

1617.

**Auflösung des Vereins Förderkreis
Kantorei Kreuzerhöhung Wissen**

Der Verein ist aufgelöst. Liquidatoren sind: Ruppert Groß, Marktstraße 1, 57537 Wissen; Andreas Auel, Pfarrweg 12, 57537 Wissen. Gläubiger werden aufgefordert, sich beim Verein oder den Liquidatoren zu melden.

Wissen, den 24. April 2025

Die Liquidatoren

Stellenausschreibungen

1618.

In der VERWALTUNG DES LANDTAGS RHEINLAND-PFALZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

**Medientechniker / in (m / w / d)
im Referat K 7 Interne und externe
Kommunikation, Medientechnik**

in der Abteilung Kommunikation in Vollzeit für die Dauer von zwei Jahren befristet zu besetzen.

Die Bewerbungsfrist endet am **26. Mai 2025.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

1619.

**STAATSKANZLEI
RHEINLAND-PFALZ**

In der GESCHÄFTSSTELLE DER KOMMISSION ZUR ERMITTLUNG DES FINANZBEDARFS DER RUNDFUNKANSTALTEN (KEF) in MAINZ ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle

**einer / eines Referentin / Referenten
(m / w / d)**

unbefristet in Vollzeit zu besetzen.

Wir bieten Ihnen eine Bezahlung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Die Übernahme aus einem bereits bestehenden Beamtenverhältnis kann im Rahmen zur Verfügung stehender Planstellen bis zur Besoldungsgruppe A 14 LBesO erfolgen.

Die Bewerbungsfrist läuft **bis 23. Mai 2025.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

1620.

In der STAATSKANZLEI RHEINLAND-PFALZ ist in der Abteilung K „Kommunikation“, Referatsgruppe Bürgerbüro / Bürgerkommunikation am Dienstsitz in MAINZ zum 1. Juni 2025 befristet für die Dauer von einem Jahr die Stelle

einer Sachbearbeitung (m / w / d)

in Vollzeitbeschäftigung zu besetzen.

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte des dritten Einstiegsamts der Fachrichtung „Verwaltung und Finanzen“ im Wege der Abordnung sowie vergleichbare Beschäftigte, die einen einschlägigen Bachelorstudiengang bzw. eine vergleichbare Qualifizierung abgeschlossen haben.

Die Eingruppierung bzw. Besoldung richtet sich nach dem TV-L bzw. nach den beamtenrechtlichen Vorschriften.

Die Bewerbungsfrist läuft **bis 19. Mai 2025.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

1621.

**STAATSKANZLEI
RHEINLAND-PFALZ**

In der GESCHÄFTSSTELLE DER KOMMISSION ZUR ERMITTLUNG DES FINANZBEDARFS DER RUNDFUNKANSTALTEN (KEF) in MAINZ ist zum 1. Juli 2025 die unbefristete Stelle der

**Assistenz (m / w / d)
der Geschäftsführung der KEF**

in Vollzeitbeschäftigung zu besetzen.

Die Eingruppierung erfolgt auf Basis der Entgeltgruppe 6 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), darüber hinaus werden übertarifliche Zulagen für Vorzimmerkräfte gewährt.

Die Bewerbungsfrist läuft **bis 23. Mai 2025.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

1622.

In der STAATSKANZLEI DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist in der LANDESVERTRETUNG am Dienstsitz BERLIN in der Abteilung 6 „Bundesangelegenheiten“ im Referat 261 zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Mitarbeiterin / Mitarbeiter (m / w / d)

befristet für die Dauer von zwei Jahren in Vollzeitbeschäftigung zu besetzen.

Die Einstellung erfolgt im Beschäftigtenverhältnis. Die Eingruppierung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Für Beamtinnen und Beamte ist eine Verwendung im Wege einer Abordnung möglich.

Die Bewerbungsfrist läuft **bis 26. Mai 2025.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

1623.

In der STAATSKANZLEI DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist in der LANDESVERTRETUNG am Dienstsitz BERLIN zum 1. September 2025

**ein Ausbildungsplatz
zum / zur Kaufmann / Kauffrau
für Büromanagement (m / w / d)
mit den Schwerpunkten Assistenz und
Finanzen**

in Vollzeit zu besetzen.

Die Ausbildungsvergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBIG).

Die Bewerbungsfrist läuft **bis 26. Mai 2025.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

1624.

Im MINISTERIUM DES INNEREN UND FÜR SPORT ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Referat 386 „Geschäftsstelle Wiederaufbau“ der Abteilung 8 „Wiederaufbau und Kommunalentwicklung“ die Stelle

**einer Referentin / eines Referenten
(m / w / d)**

zu besetzen.

Die Eingruppierung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und kann bei Vorliegen der tarifrechtlichen Voraussetzungen bis zur Entgeltgruppe 13 TV-L erfolgen. Bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen ist grundsätzlich eine spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis möglich.

Die Übernahme aus einem bereits bestehenden Beamtenverhältnis kann im Rahmen zur Verfügung stehender Planstellen bis zur Besoldungsgruppe

A 13 mit Aufstiegsmöglichkeiten bis zur Besoldungsgruppe A 16 erfolgen.

Die Bewerbungsfrist läuft **bis zum 16. Mai 2025**.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

1625.

Im MINISTERIUM DES INNEREN UND FÜR SPORT ist zum

1. August 2025 in der Abteilung 3
- „Kommunales und Sport“ - die Stelle

**einer Sachbearbeitung (m / w / d)
im Bereich Kommunales Verfassungsrecht
sowie Kommunal- und Verwaltungsreform
(KVR)**

des Referates 331 - „Kommunales Verfassungsrecht, Kommunal- und Verwaltungsreform (KVR), Kommunales Personal, Kommunale Wirtschaft“ - zu besetzen.

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte des dritten Einstiegsamtes der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen sowie vergleichbar qualifizierte Beschäftigte.

Bei Beschäftigten richtet sich die Eingruppierung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und kann bei Vorliegen der tarifrechtlichen Voraussetzungen bis zur Entgeltgruppe 11 TV-L erfolgen. Bei Vorliegen der beamten- und laubhahnrechtlichen Voraussetzungen ist grundsätzlich eine spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis möglich.

Die Übernahme aus einem bereits bestehenden Beamtenverhältnis kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Planstellen bis zur Besoldungsgruppe A 11 mit Aufstiegsmöglichkeit bis zur Besoldungsgruppe A 13 erfolgen.

Die Bewerbungsfrist läuft **bis zum 23. Mai 2025**.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

1626.

MINISTERIUM DER FINANZEN
DES LANDES RHEINLAND-PFALZ
in MAINZ

Wir suchen in der Zentralabteilung
im Referat 411 zum nächstmöglichen
Zeitpunkt

**eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter
(m / w / d).**

An Sie werden folgende Anforderungen
gestellt:

- Abgeschlossene Ausbildung
zur Kauffrau / zum Kaufmann für
Büromanagement, zur / zum
Fachangestellten für
Bürokommunikation, zur / zum
Verwaltungsfachangestellten bzw.
vergleichbarer Abschluss,
- gute schreibtechnische Fertigkeiten
und EDV-Kenntnisse (MS-Office).

Darüber hinaus sind wünschenswert
und von Vorteil:

- Gutes mündliches und schriftliches
Ausdrucksvermögen,
- Fähigkeit zu gewissenhaftem,
präzise und selbstständigem
Arbeiten,

- Teamgeist, hohe Flexibilität und
Einsatzbereitschaft,
- die Bereitschaft zur flexiblen
Arbeitszeitgestaltung in Zeiten großen
Arbeitsanfalls,
- sicheres und freundliches Auftreten
sowie Durchsetzungsfähigkeit,
- mehrjährige Berufserfahrung im
Bereich der Büroorganisation bzw.
einschlägige Erfahrungen in einem
Vorzimmer sowie
- Kenntnisse und Erfahrungen in
Dokumentenmanagementsystemen.

Die Eingruppierung richtet sich nach
den einschlägigen Vorschriften des
Tarifvertrags der Länder (TV-L).
Eine Eingruppierung erfolgt in der
Entgeltgruppe 6 TV-L.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte
**innerhalb von zwei Wochen nach
Veröffentlichung** unmittelbar an das

**Ministerium der Finanzen
- Personalreferat 412 -
Postfach 33 20
55023 Mainz.**

Für Rückfragen steht Ihnen Herr
Christoph Metzger, Tel.: 06131 16-5121
(Christoph.Metzger@fm.rlp.de), zur
Verfügung.

1627.

Im MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT,
ENERGIE UND MOBILITÄT
DES LANDES RHEINLAND-PFALZ
ist eine Stelle

**einer Sachbearbeitung (m / w / d)
im Krisenzentrum Afrikanische
Schweinepest Rheinland-Pfalz**

befristet zu besetzen (E 8).

Kennziffer: 25/2025.

Bewerbungsfrist: **11. Mai 2025.**

Weitere Informationen zu dieser
Stellenausschreibung finden Sie unter
www.karriere.rlp.de.

1628.

Im MINISTERIUM FÜR FAMILIE,
FRAUEN, KULTUR UND
INTEGRATION RHEINLAND-
PFALZ in MAINZ ist ab 1. Juli 2025
in der Abteilung „Frauen“ eine Stelle
unbefristet zu besetzen als

Sekretärin bzw. Sekretär (alle Geschlechter)

der Leitung der Abteilung „Frauen“
(alle Geschlechter; E 6 TV-L zzgl.
Zulagen, die aktuell 300 EUR betragen).
Die Stelle soll in Vollzeit besetzt
werden, kann aber bei Bedarf auch
in vollzeitnaher Teilzeit (mind. 80 %)
oder durch zwei Teilzeitkräfte (je 50 %)
besetzt werden.

Sie besitzen eine abgeschlossene
Berufsausbildung oder eine sonstige
qualifizierte Ausbildung, vorzugsweise
im Verwaltungs-, Sekretariats- oder
kaufmännischen Bereich. Zudem
setzen wir durch entsprechende
Zertifikate oder Arbeitsproben
nachweisbare Anwenderkenntnisse in
allen gängigen MS Office-Produkten
voraus. Gute Rechtschreib- und
Grammatikkenntnisse, fehlerfreies,
selbstständiges, schriftliches
Kommunizieren (E-Mails, Kurzbriefe,
Korrespondenz nach Stichworten etc.)
und ein freundlicher und verbindlicher
Ton sind von Vorteil.

Bewerbungen ausschließlich mit
dem dazu vorgesehenen Online-
Bewerbungsformular **bis 7. Mai 2025**.

Weitere Informationen zu dieser
Stellenausschreibung finden Sie unter
www.mffki.rlp.de oder
www.karriere.rlp.de.

1629.

Bei der STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD
(SGD Nord) ist in der Abteilung 4,
Referat 41 - Raumordnung,
Landesplanung - zum nächstmöglichen
Zeitpunkt

**eine unbefristete Stelle Sachbearbeitung
(m / w / d) - Fachgebiet Raumordnung,
Landesplanung -**

zu besetzen.

Die Einstellung erfolgt im Beamten-
oder Beschäftigungsverhältnis
(3. Einstiegsamt bis zur
Besoldungsgruppe A 10 LBesG bzw.
vergleichbare Entgeltgruppe nach den
Bestimmungen des Tarifvertrages für
den öffentlichen Dienst der Länder -
TV-L).

Die Bewerbungsfrist endet **am
18. Mai 2025**.

Weitere Informationen zu dieser
Stellenausschreibung sowie die
Möglichkeit, sich online zu bewerben,
finden Sie unter [Interamt bzw. unter
sgdnord.rlp.de/stellenangebote](http://Interamt.bzw.under.sgd-nord.rlp.de/stellenangebote).

1630.

Die STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD
sucht für ihre Regionalstelle
Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft,
Bodenschutz KAISERSLAUTERN

**eine Diplom-Ingenieurin (FH) /
einen Diplom-Ingenieur (FH)
oder Bachelor (m / w / d)**

als technische Sachbearbeiterin
oder technischen Sachbearbeiter
im Arbeitsbereich Schutz und
Bewirtschaftung des Grundwassers.

Entgeltgruppe 11 TV-L /
Besoldungsgruppe A 11 LBesG.

Bewerbungsfrist: **18. Mai 2025**.

Ausführliche Informationen zu diesem
Stellenangebot finden Sie unter
[https://sgdsued.rlp.de/de/karriere/
stellenangebote/](https://sgdsued.rlp.de/de/karriere/stellenangebote/).

1631.

Bei der STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD
ist im Bereich des Referates 41 -
Raumordnung und Landesplanung -
zum nächstmöglichen Zeitpunkt die
Stelle

**eines / einer
Gis- und Geodaten spezialisten / in
(Geoinformatiker / -in) (m / w / d)**

zu besetzen.

Bewerbungsfrist: **18. Mai 2025**.

Ausführliche Informationen zu diesem
Stellenangebot finden Sie unter
[https://sgdsued.rlp.de/de/karriere/
stellenangebote/](https://sgdsued.rlp.de/de/karriere/stellenangebote/).

1632.

Für die Stabsstelle Erneuerbare Energie, Einheitlicher Ansprechpartner, NZIA-Kontaktstelle bei der STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD in NEUSTADT suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine / einen

Verwaltungssachbearbeiterin /**Verwaltungssachbearbeiter (m / w / d)****im 3. Einstiegsamt.**

Bewerbungsfrist: **18. Mai 2025.**

Ausführliche Informationen zu diesem Stellenangebot finden Sie unter <https://sgdsued.rlp.de/de/karriere/stellenangebote/>.

1633.

Wir, das LANDESUNTERSUCHUNGSAMT RHEINLAND-PFALZ, suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit befristet bis 31. Dezember 2026

eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter

(m / w / d)

in der Hausverwaltung

am Standort KOBLENZ (bis Entgeltgruppe 5 TV-L) im Referat 12 - Haushalt und Innere Dienste - am Dienstort KOBLENZ (**Kennziffer: LUA - 2025/031-Ad**).

Nähere Angaben zu dieser Ausschreibung, insbesondere zum Anforderungsprofil sowie zum Landesuntersuchungsamt, finden Sie unter <https://lua.rlp.de>. Ferner finden Sie die Stellenausschreibung unter <https://interamt.de> und <https://karriere.rlp.de>.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Jörg Theis, Tel.: 0261 9149-284, oder Herrn Mario Nowak, Tel.: 0261 9149-147.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann reichen Sie uns doch gerne Ihre aussagekräftige und vollständige Bewerbung **bis zum 25. Mai 2025** online auf

www.interamt.de**(Interamt-Stellen-ID = 1297096)**

ein.

1634.

Beim AMT FÜR BUNDESBAU (ABB) in MAINZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet die Stelle als

Architektin / Architekt oder**Ingenieurin / Ingenieur (m / w / d)****in der Konformitätsprüfstelle BNB -****Grundsatz nachhaltiges Bauen****(Dipl.-Ing. / Master / Bachelor)**

zu besetzen.

Bewerben können Sie sich mit abgeschlossenem Studium der Fachrichtungen Architektur, Bauingenieurwesen, Technische Gebäudeausrüstung (TGA), Bauphysik, Bauökologie oder vergleichbarer Studiengang.

Die Bewerbungsfrist endet **am 26. Mai 2025.**

Detaillierte Informationen über die zu besetzende Stelle finden Sie im Internet unter www.karriere.rlp.de.

1635.

Im LANDESAMT FÜR SOZIALES, JUGEND UND VERSORGUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist in der Abteilung 3, Landesjugendamt, dort im Referat 33 „Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen; Vollzeitpflege, Förderung sozialer Beratungsstellen, Stiftungen „Familie in Not - Rheinland-Pfalz“ und „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“, Bundeselterngeld, Unterhaltsvorschuss, Prost-SchG“ am Dienstort MAINZ zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle befristet in Vollzeit unterhalb eines Jahres mit der Möglichkeit der Verlängerung zu besetzen:

Sozialpädagogische Fachkraft (m / w / d).

Tarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe S17 TV-L.

Betreff: **MZ-33-3-16/2025.**

Bewerbungsfrist: **9. Mai 2025.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

1636.

Im LANDESAMT FÜR SOZIALES, JUGEND UND VERSORGUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist in der Abteilung 2 „Versorgung“, dort im Referat 21 „Soziales Entschädigungsrecht“ am Dienstort KOBLENZ zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle unbefristet in Vollzeit zu besetzen:

Sachbearbeitung (m / w / d)**Soziales Entschädigungsrecht.**

Wir bieten Ihnen eine tarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 9a TV-L, bzw. im Beamtenverhältnis Entwicklungsmöglichkeiten bis Besoldungsgruppe A 9 (mit Zulage nach Anlage 1 zu § 46 LBesG).

Bewerbungsfrist: **9. Mai 2025.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de und auf unserer Homepage <https://lsjv.rlp.de/de/landesamt/karriere/stellenangebote/>.

1637.

Im LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ - Dienstort MAINZ - ist die Stelle als

Referatsleitung (m / w / d) als Laborleitung

für die Abteilung 6 „Umweltlabor“ im Referat 67 „Radioaktivitätsbestimmung und radiologischen Gewässerbeurteilung“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet und in Vollzeit zu besetzen; bis Entgeltgruppe 14 TV-L bzw. bis Besoldungsgruppe A 14 LBesG.

Die Bewerbungsfrist endet **am 15. Mai 2025, die Kennziffer lautet 6-6-2025.**

Weitere Informationen zu der Stellenausschreibung finden Sie unter: www.karriere.rlp.de.

1638.

Im LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ - Dienstort MAINZ - ist die Stelle als

IT-Systemadministration (m / w / d)

für die Abteilung 1 „Zentrale Dienste“ im Referat 14 „Informations- und Kommunikationstechnik“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet und in Vollzeit zu besetzen; - bis zu Entgeltgruppe 11 TV-L (ggf. weitere Vergütungsmöglichkeiten, bspw. monatliche IT-Zulage).

Die Bewerbungsfrist endet **am 15. Mai 2025, die Kennziffer lautet 3-1-2025.**

Weitere Informationen zu der Stellenausschreibung finden Sie unter: www.karriere.rlp.de.

1639.

Im LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ - Dienstort MAINZ - ist die Stelle als

Sachbearbeitung (w / m / d)**für die Prüfung von Abwasserkatastern**

für die Abteilung 5 „Gewässerschutz“ im Referat 55 „Abwasser“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt befristet bis zum 31. Dezember 2026 und in Vollzeit zu besetzen; - bis zu Entgeltgruppe 11 TV-L.

Die Bewerbungsfrist endet **am 15. Mai 2025, die Kennziffer lautet 3-5-2025.**

Weitere Informationen zu der Stellenausschreibung finden Sie unter: www.karriere.rlp.de.

1640.

Im LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ - Dienstort MAINZ - ist die Stelle als

Chemielaborantin / Chemielaborant**(m / w / d)**

für die Abteilung 6 „Umweltlabor“ im Referat 65 „Allgemeine Wasseranalytik, Anorganische Spurenanalytik, Badegewässerüberwachung“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet und in Vollzeit zu besetzen; in Entgeltgruppe 6 TV-L.

Die Bewerbungsfrist endet **am 15. Mai 2025, die Kennziffer lautet 5-6-2025.**

Weitere Informationen zu der Stellenausschreibung finden Sie unter: www.karriere.rlp.de.

1641.

Im LANDESBETRIEB DATEN UND INFORMATION ist die Stelle

System- und Datenbankadministrator**(m / w / d)****Schwerpunkt Datenbankadministration****(u. a. MSSQL, MYSQL)****(Kennziffer AS 2025_23)**

zu besetzen.

Die Bewerbungsfrist endet **mit Ablauf des 18. Mai 2025.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

1642.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist an der ZENTRALSTELLE DER FORSTVERWALTUNG IN NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE die Stelle

**einer Sachbearbeitung (m / w / d)
im Bereich Organisation und
Personalcontrolling**

unbefristet in Vollzeit zu besetzen.

Die Einstellung erfolgt in der Entgeltgruppe 11 (Erfahrungsstufe je nach persönlichen Voraussetzungen) auf der Grundlage des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei vorliegender beamtenrechtlicher Qualifikation ist eine Neueinstellung im 3. Einstiegsamt möglich. Bei Dienstherrnwechsel mit Versetzung zu Landesforsten ist für Beamtinnen und Beamte eine Eingruppierung bis zur Besoldungsgruppe A 11 möglich.

Ihre Bewerbung erbitten wir über unsere Homepage **bis spätestens zum 18. Mai 2025**.

Weitere Details hierzu sowie den vollständigen Text der Stellenausschreibung finden Sie auf unserer Internetseite www.wald.rlp.de oder www.karriere.rlp.de.

1643.

ZENTRALSTELLE
DER FORSTVERWALTUNG

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist am Dienstort BAD EMS (STATISTISCHES LANDESAMT) die Stelle

IT-Projektleitung (m / w / d)

befristet bis Ende 2026 in Vollzeit zu besetzen.

Die Einstellung erfolgt in der Entgeltgruppe E 11 (Erfahrungsstufe je nach persönlichen Voraussetzungen) auf der Grundlage des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Ihre Bewerbung erbitten wir über unsere Homepage **bis spätestens zum 25. Mai 2025**.

Weitere Details hierzu sowie den vollständigen Text der Stellenausschreibung finden Sie auf unserer Internetseite www.wald.rlp.de oder www.karriere.rlp.de.

1644.

ZENTRALSTELLE
DER FORSTVERWALTUNG

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt sind am Dienstort BAD EMS (STATISTISCHES LANDESAMT)

zwei Stellen

IT-Verfahrensentwicklung (m / w / d)

befristet bis Ende 2026 in Vollzeit zu besetzen.

Die Einstellung erfolgt in der Entgeltgruppe E 11 (Erfahrungsstufe je nach persönlichen Voraussetzungen) auf der Grundlage des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Ihre Bewerbung erbitten wir über unsere Homepage **bis spätestens zum 25. Mai 2025**.

Weitere Details hierzu sowie den vollständigen Text der Stellenausschreibung finden Sie auf unserer Internetseite www.wald.rlp.de oder www.karriere.rlp.de.

1645.

ZENTRALSTELLE
DER FORSTVERWALTUNG

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist am Dienstort BAD EMS (STATISTISCHES LANDESAMT) die Stelle

**IT-Verfahrensentwicklung mit
Querschnittsaufgaben (m / w / d)**

befristet bis Ende 2026 in Vollzeit zu besetzen.

Die Einstellung erfolgt in der Entgeltgruppe E 11 (Erfahrungsstufe je nach persönlichen Voraussetzungen) auf der Grundlage des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Ihre Bewerbung erbitten wir über unsere Homepage **bis spätestens zum 25. Mai 2025**.

Weitere Details hierzu sowie den vollständigen Text der Stellenausschreibung finden Sie auf unserer Internetseite www.wald.rlp.de oder www.karriere.rlp.de.

1646.

ZENTRALSTELLE
DER FORSTVERWALTUNG

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist am Dienstort BAD EMS (STATISTISCHES LANDESAMT) die Stelle

IT-Produktsteuerung (m / w / d)

befristet bis Ende 2026 in Vollzeit zu besetzen.

Die Einstellung erfolgt in der Entgeltgruppe E 10 (Erfahrungsstufe je nach persönlichen Voraussetzungen) auf der Grundlage des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Ihre Bewerbung erbitten wir über unsere Homepage **bis spätestens zum 25. Mai 2025**.

Weitere Details hierzu sowie den vollständigen Text der Stellenausschreibung finden Sie auf unserer Internetseite www.wald.rlp.de oder www.karriere.rlp.de.

1647.

ZENTRALSTELLE
DER FORSTVERWALTUNG

Am FORSTAMT HACHENBURG ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Sachbearbeitung (m / w / d)

unbefristet in Vollzeit zu besetzen. Dienstort ist das Forstamt Hachenburg, In der Burgbit 3, 57627 Hachenburg.

Die Eingruppierung erfolgt gemäß den Bestimmungen des TV-L zunächst in der Entgeltgruppe E 5 mit Option der Eingruppierung in die Entgeltgruppe E 6.

Ihre Bewerbung erbitten wir ausschließlich über unsere Homepage **bis spätestens zum 20. Mai 2025**.

Den vollständigen Text der Stellenausschreibung finden Sie auf der Internetseite unter der Adresse www.wald.rlp.de oder www.karriere.rlp.de.

1648.

ZENTRALSTELLE
DER FORSTVERWALTUNG

Am FORSTAMT NEUHÄUSEL ist im Rahmen einer Elternzeitvertretung die Stelle

einer Sachbearbeitung (m / w / d)

mit einem Stellenumfang von 50 % befristet (voraussichtlich bis mindestens April 2026) zu besetzen.

Die Eingruppierung erfolgt gemäß den Bestimmungen des TV-L zunächst in der Entgeltgruppe E 5 mit Option der Eingruppierung in die Entgeltgruppe E 6.

Ihre Bewerbung erbitten wir über unsere Homepage **bis spätestens zum 18. Mai 2025**.

Den vollständigen Text der Stellenausschreibung finden Sie auf der Internetseite unter der Adresse www.wald.rlp.de oder www.karriere.rlp.de.

1649.

Der RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für den Dienstsitz in SPEYER oder die Außenstelle in KOBLENZ

**eine Referentin / einen Referenten
(m / w / d) für den Bereich Hochbau
(Kennung 2025-09).**

Voraussetzung ist ein Universitätsstudium der Architektur (Diplom oder Master), mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrung sowie idealerweise ein abgeschlossenes technisches Referendariat.

Bitte bewerben Sie sich über unser Online-Portal **bis 30. Mai 2025**.

Fragen zur ausgeschriebenen Stelle beantwortet Ihnen gerne Frau Jung, Tel.: 06232 617-159.

Ausführliche Informationen zu diesem Stellenangebot finden Sie unter <https://rechnungshof.rlp.de/karriere/aktuelle-stellenausschreibungen>

1650.

Der RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dienststelle in SPEYER

**als Prüferin / Prüfer
eine Ingenieurin / einen Ingenieur
(m / w / d) der Fachrichtung
Architektur / Bauingenieurwesen (Hochbau)
(Kennung 2025-08).**

Voraussetzung ist ein Diplom (FH) oder Bachelor der Fachrichtungen Architektur oder Bauingenieurwesen (Hochbau) sowie einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren oder Laufbahnprüfung für den gehobenen (bau)technischen Dienst.

Bitte bewerben Sie sich über unser Online-Portal **bis 30. Mai 2025**.

Fragen zur ausgeschriebenen Stelle beantwortet Ihnen gerne Frau Jung, Tel.: 06232 617-159.

Ausführliche Informationen zu diesem Stellenangebot finden Sie unter <https://rechnungshof.rlp.de/karriere/aktuelle-stellenausschreibungen>

1651.

Im LANDESKRIMINALAMT RHEINLAND-PFALZ (LKA) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Wissenschaftlicher Mitarbeiter (m / w / d) im Bereich polizeiliche Anwendungen der Künstlichen Intelligenz

Kennziffer: LKA/TB_2025/111

in der Abteilung 2 - Einsatz- und Ermittlungsunterstützung - zu besetzen.

Die arbeitsvertraglichen Bedingungen und das Entgelt richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei Erfüllung der tarifrechtlichen Voraussetzungen ist eine Eingruppierung bis Entgeltgruppe 14 TV-L möglich.

Die Bewerbungsfrist endet **mit Ablauf des 12. Mai 2025.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

1652.

Im LANDESKRIMINALAMT RHEINLAND-PFALZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle in der

Sachbearbeitung (m / w / d)

in der Koordinierungsstelle Datenschutz zu besetzen.

Die Stellenbewertung sieht grundsätzlich eine Beförderungsmöglichkeit bis zur Besoldungsgruppe A 12 Landesbesoldungsgesetz vor.

Die Bewerbungsfrist endet **mit Ablauf des 19. Mai 2025.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

1653.

Im Sachbereich 21 des Stabsbereiches 2 des POLIZEIPRÄSIDIUMS MAINZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Sachbearbeitung IuK (m / w / d)

zu besetzen.

Einstellungsvoraussetzung ist eine entsprechende Ausbildung als Fachinformatiker / -in der Fachrichtung Systemintegration oder vergleichbares.

Eine Einstellung erfolgt mit der tarifrechtlichen Eingruppierung, je nach Vorliegen der individuellen Voraussetzungen, bis zur Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Bewerbungsfrist: **30. Juni 2025.**

Nähere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

1654.

Im GESCHÄFTSBEREICH DES POLIZEIPRÄSIDIUMS RHEINPFALZ, Stabsbereich 2, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachfolgende Stelle zu besetzen:

Sachbearbeitung IT-Systemtechnik (m / w / d) Stabsbereich 2, Fachbereich Informationstechnik.

Bis zur Entgeltgruppe 11 TV-L | Vollzeit | unbefristet.

Bewerbungen richten Sie bitte **bis spätestens 11. Mai 2025** an

prrheinpfalz.pv3.bewerbung@polizei.rlp.de

Die vollständige Ausschreibung finden Sie hier: <https://s.rlp.de/mtaqElo>

1655.

Beim POLIZEIPRÄSIDIUM WESTPFALZ, Abteilung Polizeieinsatz / Führungsstab / Sachbereich Führungszentrale, ist zum 1. Juni 2025 folgende Funktion neu zu besetzen:

Polizeiführer / in vom Dienst (m / w / d).

Bewerbungsfrist: **13. Mai 2025.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

1656.

Dezernat Bau- und Liegenschaftsmanagement (BLM) der JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

Leiter*in der Dienststelle Arbeits-, Brand- und Umweltschutz (DABU)

in Vollzeit (100 %) - EG 14 TV-L - ab sofort - unbefristet - **Kenn-Nr.: 86-2025**

Bewerbungsfrist: **12. Mai 2025.**

Den gesamten Ausschreibungstext und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://karriere.uni-mainz.de/>

1657.

JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

Dezernat Bau- und Liegenschaftsmanagement (BLM) / Planung und Baumanagement (PBM) / PBM 2 - Bauprojektmanagement

Architekt*in oder Bauingenieur*in (m / w / d)

in Vollzeit (100 %) - EG 12 TV-L - ab sofort - unbefristet - **Kenn-Nr.: 87-2025**

Bewerbungsfrist: **21. Mai 2025.**

Den gesamten Ausschreibungstext und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://karriere.uni-mainz.de/>

1658.

Dezernat Bau- und Liegenschaftsmanagement (BLM) / Technisches Liegenschaftsmanagement (TLM) / Technische Gebäudeplanung der JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

Ingenieur*in (m / w / d) für Versorgungstechnik

in Vollzeit (100 %) - EG 12 TV-L - ab sofort - unbefristet - **Kenn-Nr.: 83-2025**

Bewerbungsfrist: **16. Mai 2025.**

Den gesamten Ausschreibungstext und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://karriere.uni-mainz.de/>

1659.

An der RHEINLAND-PFÄLZISCHEN TECHNISCHEN UNIVERSITÄT KAISERSLAUTERN-LANDAU (RPTU) ist ab 1. August 2026 das Amt

der Kanzlerin oder des Kanzlers (m / w / d)

zu besetzen.

Bewerbungsschluss ist der **15. Juni 2025.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter <https://rptu.de/s/stellekanzlerin>.

1660.

An der RHEINLAND-PFÄLZISCHEN TECHNISCHEN UNIVERSITÄT KAISERSLAUTERN-LANDAU (RPTU) sind im Fachbereich Informatik

zwei W 3-Professuren in Informatik - Themengebiete „Responsible AI“ und „Social Computing“ - im Rahmen der „KI, Computing & Society (AICS)“ Initiative (m / w / d)

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Bewerbungsfrist läuft **bis 25. Mai 2025.**

Ausführliche Informationen zu diesem Stellenangebot finden Sie unter: <https://rptu.de/s/w3aics>

1661.

An der HOCHSCHULE WORMS und der DEUTSCHEN UNIVERSITÄT FÜR VERWALTUNGSWISSENSCHAFTEN SPEYER ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle zu besetzen:

Informationssicherheitsbeauftragte / r (m / w / d)

unbefristet, Vollzeit, EG 13 TV-L, **Kennziffer: 2025-11-P**

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung über unser Bewerberportal unter <https://karriere.hs-worms.de> **bis zum 18. Mai 2025.**

Weitere Informationen zu dieser Ausschreibung finden Sie unter <https://karriere.hs-worms.de>.

1662.

An der HOCHSCHULE WORMS ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle zu besetzen:

Projektingenieur Software (m / w / d)

unbefristet, Vollzeit, EG 10 TV-L, **Kennziffer: 2025-10-ZD.**

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung über unser Bewerberportal unter <https://karriere.hs-worms.de> **bis zum 18. Mai 2025.**

Weitere Informationen zu dieser Ausschreibung finden Sie unter <https://karriere.hs-worms.de>.

1663.

Die VERBANDSGEMEINDE LINGENFELD sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

einen Sachbearbeiter im Personalwesen (m / w / d).

Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle. Die Stelle kann sowohl mit einer / einem Beamtin / Beamten

ab dem dritten Einstiegsamt als auch mit einem / einer Verwaltungsfachwirt / in (Angestelltenprüfung II oder (Angestelltenprüfung I mit Bereitschaft zur Absolvierung des Angestelltenlehrgangs II) besetzt werden. Die Vergütung erfolgt nach EG 9b TVöD bzw. A 10 BBesG.

Nähere Informationen sowie den Zugang zu unserem Bewerberportal entnehmen Sie bitte der Stellenausschreibung auf der Homepage der Verbandsgemeinde Lingenfeld unter:

www.vg-lingenfeld.de/karriere/

Bekanntmachungen der Gerichte

1664.

Beschluss

1. Auf Antrag der Miterbin Saskia Schäfer, der Miterbin Viola Schäfer, der Miterbin Ulrike Schöne und des Miterben Carsten Kastner alle vertreten durch die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Schmidt und Partner in Koblenz wird die Verwaltung des Nachlasses von Karl Peter Schäfer, geboren am 6. 4. 1943, verstorben zwischen 18. 9. 2024 und 19. 9. 2024, letzte Anschrift: Kaltbachtal 3, 56377 Nassau, angeordnet. 2. Als Nachlassverwalter wird bestellt: Herr Rechtsanwalt Marcel Sonnenberg, Wilhelmstraße 19, 35392 Gießen.

Diez, den 10. April 2025

- 1 VI 107/25 - Das Amtsgericht

1665.

Öffentliche Zustellung

An den Antragsgegner Volker Andreas Plura, letzte bekannte Adresse c/o Plura, Hans-Böckler-Straße 32, 56567 Neuwied, wird der Beschluss vom 14. April 2025 öffentlich zugestellt. Die Schriftstücke können in den Räumen d. Abteilung für Familiensachen des Amtsgerichts Mayen, St.-Veit-Straße 38, 56727 Mayen, Zimmer 116, 1. OG, eingesehen werden. Mit der Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Mayen, den 17. April 2025

- 8c F 103/24 - Das Amtsgericht

Ausschließungsbeschlüsse / Ausschlussurteile

1666.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 17332525 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Altenkirchen Gemarkung Pleckhausen Blatt 1186 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 34.517,- EUR mit 18 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen wird für kraftlos erklärt.

Altenkirchen, den 14. April 2025

- 71 II 7/24 - Das Amtsgericht

1667.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Andernach Gemarkung Kärlich Blatt 4558 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 40.903,35 EUR mit 16 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen wird für kraftlos erklärt.

Andernach, den 14. April 2025

- 67 II 44/24 - Das Amtsgericht

1668.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Briefnummer 8925673 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landau in der Pfalz - Zweigstelle Bad Bergzabern Gemarkung Kapsweyer Blatt 1004 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 47.000,- DM wird für kraftlos erklärt.

Bad Bergzabern, den 8. April 2025

- 1 II 6/24 - Das Amtsgericht

1669.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Briefnummer 8409389 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landau in der Pfalz - Zweigstelle Bad Bergzabern Gemarkung Böllenborn Blatt 257 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 101.900,- DM wird für kraftlos erklärt.

Bad Bergzabern, den 8. April 2025

- 1 II 8/24 - Das Amtsgericht

1670.

Ausschließungsbeschluss: Der Hypothekenbrief Gruppe 01 Briefnummer 0711424 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landau in der Pfalz - Zweigstelle Bad Bergzabern Gemarkung Steinfeld Blatt 1928 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Hypothek zu 20.000,- DM wird für kraftlos erklärt.

Bad Bergzabern, den 8. April 2025

- 1 II 9/24 - Das Amtsgericht

1671.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Kreuznach Gemarkung Hargesheim Blatt 2604 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 20.962,97 EUR mit 15 % Zinsen jährlich ab 11. Oktober 1984 wird für kraftlos erklärt.

Bad Kreuznach, den 17. April 2025

- 71 II 23/24 - Das Amtsgericht

1672.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Kreuznach Gemarkung Warmsroth Blatt 442 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 8000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Bad Kreuznach, den 23. April 2025

- 71 II 43/24 - Das Amtsgericht

1673.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 11668311 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad So-

bernheim Gemarkung Rehborn Blatt 1363 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 30.000,- DM, 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Bad Sobernheim, den 23. April 2025

- 6 II 13/24 - Das Amtsgericht

1674.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Biersdorf (Westerwald) Blatt 734 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 5700,- DM nebst 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Betzdorf, den 15. April 2025

- 41 II 47/24 - Das Amtsgericht

1675.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein Gemarkung Bingen Blatt 2192 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 74.495,23 EUR mit 8 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Bingen am Rhein, den 11. April 2025

- 30 II 18/24 - Das Amtsgericht

1676.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Diez Gemarkung Flacht Blatt 997 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 195.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Diez Gemarkung Flacht Blatt 997 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 30.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Diez, den 8. April 2025

- 13 II 17/24 - Das Amtsgericht

1677.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Diez Gemarkung Diez Blatt 2455 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 20.000,- DM mit 7 3/4 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Diez, den 8. April 2025

- 13 II 24/24 - Das Amtsgericht

1678.

Ausschließungsbeschluss: Der Deutsche Gesamt-Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 17335353 über die nunmehr im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Rhens Blatt 5201 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 95.000,- EUR mit 15 % Zinsen jährlich sowie 10 % Nebenleistungen einmalig wird für kraftlos erklärt.

Koblenz, den 11. April 2025

- 152 II 31/24 - Das Amtsgericht

1679.

Ausschließungsbeschluss: Die Sparbücher der Sparkasse Südpfalz, Sparbuchnummer 3000350508 und 3000458541, Sparbuchberechtigte laut Eintrag: Frau Rita Schauer, Lerchenweg 1, 67363 Lustadt, werden für kraftlos erklärt.

Landau, den 9. April 2025

- 1 II 63/24 - Das Amtsgericht

1680.

Ausschließungsbeschluss: Die Sparbücher der Sparkasse Südpfalz, SpARBuchnummer 3000362867 und SpARBuchnummer 3000161475, SpARBuchberechtigter laut Eintrag: Frau Frieda Nagel, zuletzt wohnhaft: 76744 Vollmersweiler, werden für kraftlos erklärt.

Landau, den 9. April 2025

- 1 II 65/24 - Das Amtsgericht

1681.

Ausschließungsbeschluss: Das SpARBuch der Sparkasse Südpfalz, SpARBuchnummer 3770528085, SpARBuchberechtigter laut Eintrag: Herr Aloyse Neff, 25, Rue Bolzen, 67120 Kolbsheim, Frankreich, wird für kraftlos erklärt.

Landau, den 10. April 2025

- 1 II 67/24 - Das Amtsgericht

1682.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 1564294 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landau in der Pfalz Gemarkung Gleisweiler Blatt 360 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 14.000,- DM mit 14 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Landau, den 10. April 2025

- 1 II 68/24 - Das Amtsgericht

1683.

Ausschließungsbeschluss: Das SpARBuch der Sparkasse Südpfalz, SpARBuchnummer 3770167959, SpARBuchberechtigter laut Eintrag: Herr Thomas Böhme, Obergasse 20a, 76831 Billigheim-Ingenheim, wird für kraftlos erklärt.

Landau, den 10. April 2025

- 1 II 69/24 - Das Amtsgericht

1684.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 0295494 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landau in der Pfalz Gemarkung Godramstein Blatt 1242 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 17.200,- DM mit 6 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Landau, den 10. April 2025

- 1 II 71/24 - Das Amtsgericht

1685.

Ausschließungsbeschluss: Das SpARBuch der Sparkasse Südpfalz, SpARBuchnummer 3700313871, SpARBuchberechtigte laut Eintrag: Frau Marianne Günther-Walter, Hauptstraße 11, 76879 Hochstadt, wird für kraftlos erklärt.

Landau, den 10. April 2025

- 1 II 72/24 - Das Amtsgericht

1686.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 9418375 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landau in der Pfalz Gemarkung Sankt Martin Blatt 1887 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 116.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Landau, den 9. April 2025

- 1 II 73/24 - Das Amtsgericht

1687.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Linz am Rhein Gemarkung Leutesdorf Blatt 4442 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 51.129,19 EUR mit 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Linz, den 10. April 2025

- 5a II 8/24 - Das Amtsgericht

1688.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Mainz Blatt 11484 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 50.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % einmaliger Nebenleistung wird für kraftlos erklärt.

Mainz, den 19. April 2025

- 73 II 48/24 - Das Amtsgericht

1689.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Nackenheim Blatt 2620 und 2621 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 5800,- DM mit 8 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Mainz, den 23. April 2025

- 73 II 54/24 - Das Amtsgericht

1690.

Ausschließungsbeschluss: In Sachen Kreis-sparkasse Ahrweiler, vertreten durch d. Vorstand, Bereich Recht, Wilhelmstraße 1, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler - Antragstellerin - wegen Aufgebot zur Kraftloserklärung hat das Amtsgericht Mayen am 14. April 2025 beschlossen:

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mayen Gemarkung Mayen Blatt 8750 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 300.000,- EUR mit 18 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen wird für kraftlos erklärt.

Mayen, den 14. April 2025

- 2 II 26/24 - Das Amtsgericht

1691.

Ausschließungsbeschluss: In Sachen Alois Bregmann, Untere Grabenstraße 15, 56727 Mayen - Antragsteller - wegen Aufgebot zur Kraftloserklärung.

Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 5247015 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mayen Gemarkung Hausen (Mayen) Blatt 741 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 15.000,- DM mit 12,5 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Mayen, den 14. April 2025

- 2 II 28/24 - Das Amtsgericht

1692.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 1535400 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Montabaur Gemarkung Baumbach Blatt 815 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 60.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 1536091 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Montabaur Gemarkung Baumbach Blatt 815 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 25.000,- DM

mit 15 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Montabaur, den 17. April 2025

- 19a II 34/24 - Das Amtsgericht

1693.

Ausschließungsbeschluss: Der Hypothekenbrief Gruppe 1 Briefnummer 66801 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Pirmasens Gemarkung Pirmasens Blatt 19016 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Hypothek zu 8459,32 EUR bis 5,5 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 2368091 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Pirmasens Gemarkung Pirmasens Blatt 19016 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 45.595,31 EUR mit 12 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 2368092 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Pirmasens Gemarkung Pirmasens Blatt 19016 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 89.118,17 EUR mit 8 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Pirmasens, den 8. April 2025

- 1 II 10/24 - Das Amtsgericht

1694.

Ausschließungsbeschluss: Die Gläubiger, die ihre Forderungen gegen den Nachlass des Erblassers Peter Koch, letzte Anschrift: Hauptstraße 67, 67714 Waldfischbach-Burgalben, verstorben am 28. 5. 2024, in dem Aufgebotsverfahren vor dem Amtsgericht Pirmasens, Aktenzeichen 1 II 6/25, nicht wirksam angemeldet haben, können von den Erben nur insoweit Befriedigung ihrer Forderungen verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt; ihr Recht, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, bleibt unberührt.

Pirmasens, den 10. April 2025

- 1 II 6/25 - Das Amtsgericht

1695.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 21886 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Prüm Gemarkung Ringhuscheid Blatt 390 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 2500,- DM nebst 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Prüm, den 14. April 2025

- 7b II 15/23 - Das Amtsgericht

1696.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 4498526 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Prüm Gemarkung Gönnersdorf (bei Gerolstein) Blatt 722 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 18.764,41 EUR nebst 9 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 8403973 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Prüm Gemarkung Gönnersdorf (bei Gerolstein) Blatt 722 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 22.752,49 EUR nebst 15 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Prüm, den 14. April 2025

- 7b II 18/23 - Das Amtsgericht

1697.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 2352082 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Prüm

Gemarkung Hallschlag Blatt 681 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 39.011,57 EUR nebst 15 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 3160603 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Prüm Gemarkung Hallschlag Blatt 681 in Abteilung III Nr. 6 eingetragene Grundschuld zu 10.225,84 EUR nebst 14 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Prüm, den 14. April 2025

- 7b II 3/24 -

Das Amtsgericht

1698.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 4499880 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Prüm Gemarkung Esch (bei Gerolstein) Blatt 868 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 6135,50 EUR nebst 12 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen wird für kraftlos erklärt.

Prüm, den 14. April 2025

- 7b II 7/24 (2) -

Das Amtsgericht

1699.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 6104140 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Prüm Gemarkung Prüm Blatt 3533 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 81.806,70 EUR nebst 15 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 6104141 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Prüm Gemarkung Prüm Blatt 3533 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 37.258,82 EUR nebst 8 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Prüm, den 14. April 2025

- 7b II 12/24 -

Das Amtsgericht

1700.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 1523764 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Prüm Gemarkung Ellwerath Blatt 232 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 18.000,- DM nebst 12 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Prüm, den 14. April 2025

- 7b II 14/24 -

Das Amtsgericht

1701.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 3835597 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Rockenhausen Gemarkung Dannenfels Blatt 782 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 110.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen wird für kraftlos erklärt.

Rockenhausen, den 9. April 2025

- 3 II 25/24 -

Das Amtsgericht

1702.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Speyer Gemarkung Speyer Blatt 10507 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 49.700,- DM mit 12 % Zinsen jährlich sowie nicht unter § 1118 BGB fallende Kosten bis zu 994,- DM sowie der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Speyer Gemarkung Speyer Blatt 10507 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 32.200,- DM mit 10 % Zinsen jährlich sowie nicht unter § 1118 BGB fallende Kosten bis zu 1050,- DM sowie der Grundschuldbrief über die im Grundbuch

des Amtsgerichts Speyer Gemarkung Speyer Blatt 10507 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 14.300,- DM mit 10 % Zinsen jährlich sowie nicht unter § 1118 BGB fallende Kosten bis zu 286,- DM, und der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Speyer Gemarkung Speyer Blatt 10507 in Abteilung III Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 24.000,- DM mit 11 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Speyer, den 31. März 2025

- 4 II 17/24 -

Das Amtsgericht

1703.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Speyer Gemarkung Speyer Blatt 5092 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 36.000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich sowie nicht unter § 1118 BGB fallende Kosten bis zu 1200,- DM wird für kraftlos erklärt.

Speyer, den 31. März 2025

- 4 II 19/24 -

Das Amtsgericht

1704.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 074543 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Köwerich Blatt 1951 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 3885,82 EUR mit 8 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Trier, den 22. April 2025

- 50A II 91/23 -

Das Amtsgericht

1705.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 029624 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Trier Blatt 26437 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 12.782,30 EUR mit 12 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Trier, den 15. April 2025

- 50A II 87/24 -

Das Amtsgericht

1706.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Briefnummer 118633 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Ehrang Blatt 6274 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 12.782,30 EUR mit 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Trier, den 22. April 2025

- 50B II 94/24 -

Das Amtsgericht

1707.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Briefnummer 15667304 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Sirzenich Blatt 1530 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 200.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen wird für kraftlos erklärt.

Trier, den 22. April 2025

- 50A II 7/25 -

Das Amtsgericht

1708.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 154251 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Wittlich Gemarkung Binsfeld Blatt 2540 in Abteilung III Nr. 3 (jetzt Blatt 3364 in Abteilung III Nr. 1)

eingetragene Grundschuld zu 10.200,- DM mit 5,5 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Wittlich, den 3. April 2025

- 42c II 3/24 -

Das Amtsgericht

Aufgebote

1709.

Die BHW Bausparkasse AG, Lubahnstraße 2, 31781 Hameln, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 3130579 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Altenkirchen Gemarkung Güllesheim Blatt 860 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 29.000,- DM mit 13 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, GmbH, Hauptverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland, Hameln, jetzt: BHW Bausparkasse AG.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 11. August 2025** vor dem Amtsgericht Altenkirchen anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Altenkirchen, den 11. April 2025

- 71 II 3/25 -

Das Amtsgericht

1710.

Die VR Bank Südliche Weinstraße-Wasgau eG, Kurtalstraße 2, 76887 Bad Bergzabern, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 007820 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landau in der Pfalz - Zweigstelle Bad Bergzabern Gemarkung Pleisweiler-Oberhofen Blatt 627 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 1000,- DM. Eingetragene Gläubigerin: Raiffeisenkasse Pleisweiler-Oberhofen e.G.m.b.H. in Pleisweiler (nunmehr: VR Bank Südliche Weinstraße-Wasgau eG).

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 28. Juli 2025** vor dem Amtsgericht Landau in der Pfalz - Zweigstelle Bad Bergzabern anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bad Bergzabern, den 27. März 2025

- 1 II 1/25 -

Das Amtsgericht

1711.

Herr Jens Perlich, Schlossgartenstraße 8, 55583 Bad Kreuznach, Frau Babette Perlich-Fulton, Fürfelder Straße 33, 55585 Hochstätten, und Herr Stefan Perlich, Felsengarten 4, 34225 Baunatal, haben den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Kreuznach Gemarkung Bad Münster am Stein Blatt 1073, 1074 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 345.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Sparkasse Rhein-Nahe, Mannheimer Straße 181, 60313 Bad Kreuznach. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Kreuznach Gemarkung

Bad Münster am Stein Blatt 1073 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 220.000,- DM mit 16 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: DSK Deutsch-Skandinavische Verwaltungs GmbH, Bank für Gemeinwirtschaft AG, Stephanstraße 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Kreuznach Gemarkung Ebernburg Blatt 2285 in Abteilung III Nr. 4 lastend auf BV Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 15.338,76 EUR mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Sparkasse Rhein-Nahe, Mannheimer Straße 181, 60313 Bad Kreuznach. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Kreuznach Gemarkung Ebernburg Blatt 2285 in Abteilung III Nr. 4 lastend auf BV Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 15.338,76 EUR mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Sparkasse Rhein-Nahe, Mannheimer Straße 181, 60313 Bad Kreuznach. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Kreuznach Gemarkung Ebernburg Blatt 2285 in Abteilung III Nr. 4 lastend auf BV Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 15.338,76 EUR mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Sparkasse Rhein-Nahe, Mannheimer Straße 181, 60313 Bad Kreuznach.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 18. August 2025** vor dem Amtsgericht Bad Kreuznach anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Bad Kreuznach, den 17. April 2025

- 71 II 21/25 - Das Amtsgericht

1712.

Frau Mirjam Patscheider, Kurselbeek 21, 45239 Essen, Herr Heinz-Gerd Assenmacher, In den Erlen 26, 53227 Bonn, Herr Ralph Patscheider, Leopold-Kienle-Weg 13, 87730 Bad Grönenbach, Frau Ursula Lachenmaier, Illertalring 62, 88459 Tannheim, Frau Edeltraud Dinsler, Dorfstraße 28, 88430 Rot, Herr Alfred Patscheider, Haldenstraße 37, 88430 Rot, Frau Tanja Benz, Rieden 22, 88317 Aichstetten, Frau Michaela Vögel, Moorbachstraße 2/2, 88299 Leutkirch, Frau Nicole Pichler, Holderäcker 24, 87700 Memmingen, Frau Nicole Patscheider, Lindenbachstraße 16, 87700 Memmingen, Frau Sandra Patscheider, Ebertzweg 12, 87700 Memmingen, Herr Urban Patscheider, Jägerberg 37, 88430 Rot, Frau Maria Bär, Kohlteichstraße 1, 88484 Gutenzell-Hürbel, Herr Alfred Patscheider, Frank-Thiess-Weg 1, 31515 Großenheidorn, Frau Martina Maier, Burgstraße 25, 88450 Berkheim, Frau Gertrud Ribbert, Hirnreit 222, 5771 Leogang Österreich, Frau Monika Assenmacher, Zehnthofstraße 44, 52385 Nideggen, Herr Marco Assenmacher, Am Glaadtbach 4, 54584 Jünkerath, Frau Melanie Assenmacher-Templin, Mühlengasse 1, 54584 Jünkerath, Herr Andreas Töns, Am Hohen Schoppen 8, 40882 Ratingen, Frau Marion Schluz-Cleve, Alleestraße 15, 65439 Flörsheim, Frau Maria Feuser, Bergstraße 3, 53518 Leimbach, Frau Helga Badzies, Birkenbachstraße 12, 53518 Leimbach, und Frau Gabriele Patscheider-Peschke, Dammstraße 23, 56743 Mendig, haben den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler Gemarkung Leimbach Blatt 515 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 10.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Ahrweiler, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad

Neuenahr-Ahrweiler Gemarkung Leimbach Blatt 515 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 40.000,- DM mit 14 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Ahrweiler, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 18. August 2025** vor dem Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird. Das Aufgebot ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 16. April 2025

- 30 II 42/24 -

Das Amtsgericht

1713.

Frau Ingrid Niemann, 55592 Rehborn, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Hypothekenbrief Gruppe 01 Briefnummer 0377842 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Sobernheim Gemarkung Rehborn Blatt 1135 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Hypothek zu 59.450,- DM mit 13 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Firma Sparkasse Bad Kreuznach, Bad Kreuznach. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 3147752 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Sobernheim Gemarkung Rehborn Blatt 1135 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 9400,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Firma Westdeutsche Landesbank - Girozentrale (Landes-Bausparkasse) Düsseldorf und Münster.

Der Inhaber der Hypotheken/Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 18. August 2025** vor dem Amtsgericht Bad Sobernheim anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Bad Sobernheim, den 17. April 2025

- 6 II 1/25 -

Das Amtsgericht

1714.

Die Ortsgemeinde Wintrich, Bergstraße 3, 54487 Wintrich, hat den Antrag auf Ausschließung der Eigentümer von Grundstücken bei Gericht eingereicht. Betroffen sind die im Grundbuch des Amtsgerichts Bernkastel-Kues Gemarkung Wintrich Blatt 4437 eingetragenen Grundstücke BVNr. 7: Wintrich Flur 33 Nr. 168, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Oben im Kollert, 23966 qm; BVNr. 8: Wintrich Flur 9 Nr. 6, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Im Brühl, 18.017 qm. Eigentümer sind laut Grundbucheintrag 547 Personen, die überwiegend bei Anlegung des Grundbuchs im Jahr 1899 ohne Angabe eines Gemeinschaftsverhältnisses im Grundbuch eingetragen wurden. Die letzte Eintragung in Abt. I des Grundbuchs ist am 15. Mai 1942 erfolgt. Die Liste der eingetragenen Eigentümer hängt an der Gerichtstafel des Amtsgerichts Bernkastel-Kues, Brüningsstraße 30, 54470 Bernkastel-Kues, aus, kann dort auf der Geschäftsstelle, Zi. 1.8, eingesehen werden oder wird auf schriftliche Anfrage im Einzelfall übersandt.

Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer und deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 11. Juli 2025** vor dem Amtsgericht Bernkastel-Kues anzumelden, da ansonsten die Ausschließung der Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Bernkastel-Kues, den 11. April 2025

- 4g II 5/25 -

Das Amtsgericht

1715.

Herr Hans-Georg Bohn, In den Sandgärten 15, 56856 Zell, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 2324847 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Cochem Gemarkung Merl Blatt 3403 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 25.000,- DM nebst 12 % Zinsen jährlich, Bewilligung vom 8. Dezember 1973, eingetragen am 27. Februar 1974 in Blatt 1180, übertragen nach Blatt 3403 am 6. März 1986. Eingetragene Berechtigte: Leonberger Bausparkasse AG in Leonberg (jetzt die Wüstenrot Bausparkasse AG).

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 18. Juli 2025** vor dem Amtsgericht Cochem anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Cochem, den 16. April 2025

- 2 II 5/25 -

Das Amtsgericht

1716.

Frau Irene Würtz, Hauptstraße 1, 54570 Oberstadtfeld, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 2350312 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Daun Gemarkung Oberstadtfeld Blatt 798 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 35.500,- DM nebst 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken - Schwäbisch Hall.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 14. August 2025** vor dem Amtsgericht Daun anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Daun, den 14. April 2025

- 3A II 5/25 -

Das Amtsgericht

1717.

Herr Michael Kopischke, Wilhelmsallee 55, 56130 Bad Ems, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Volksbank Rhein-Lahn-Limburg eG, ausgestellt für das Konto DE57 5709 2800 5001 0008 04. Das Sparbuch lautet auf: Herr Michael Kopischke, Wilhelmsallee 55, 56130 Bad Ems.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 4. August 2025** vor dem Amtsgericht Diez anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuchs erfolgen wird.

Diez, den 4. April 2025

- 13 II 18/24 -

Das Amtsgericht

1718.

Herr Jürgen Jung, Waldstraße 5, 56370 Ebertshausen, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Diez Gemarkung Ebertshausen Blatt 341 in Abteilung III Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 120.000,- EUR mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Volksbank Langendernbach eG in Dornburg-Langendernbach.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 4. August 2025** vor dem Amtsgericht Diez anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Diez, den 4. April 2025

- 13 II 20/24 - Das Amtsgericht

1719.

Herr Nikolaus Treis, Hauptstraße 3, 56379 Weinähr, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch des Amtsgerichts Diez Gemarkung Weinähr Blatt 679 in Abteilung III Nr. 18, 19 und 20 eingetragenen Grundschulden zu jeweils 50.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Herr Klaus Treis, Hauptstraße 3, 56379 Weinähr.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 4. August 2025** vor dem Amtsgericht Diez anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Diez, den 4. April 2025

- 13 II 3/25 - Das Amtsgericht

1720.

Die Wüstenrot Bausparkasse AG, W&W-Platz 1, 70806 Kornwestheim, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Diez Gemarkung Diez Blatt 2513 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 80.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigsburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 4. August 2025** vor dem Amtsgericht Diez anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Diez, den 2. April 2025

- 13 II 4/25 - Das Amtsgericht

1721.

Herr Francesco Mamone, Parkweg 28, 67269 Grünstadt, und Frau Dr. Patrizia Mamone-Schwejdä, Von-Blumencron-Ring 1, 67319 Wattenheim, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 9415058 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Grünstadt Gemarkung Grünstadt Blatt 2644 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 81.800,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigsburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 15. August 2025** vor dem Amtsgericht Grünstadt anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Grünstadt, den 15. April 2025

- 2 II 14/24 - Das Amtsgericht

1722.

Frau Karin Faust, Im Ebes 8, 55758 Hottenbach, Herr Hans-Peter Junkherr, Mainzer Straße 34, 55743 Idar-Oberstein, und Herr Norman Junkherr, Hellertshausener Straße 9, 55758 Hottenbach, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Idar-Oberstein Gemarkung Hottenbach Blatt 911 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 26.800,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Mainz Aktiengesellschaft, Mainz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 15. August 2025** vor dem Amtsgericht Idar-Oberstein anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Idar-Oberstein, den 15. April 2025

- 38 II 6/25 - Das Amtsgericht

1723.

Herr Thorsten Krey, Gartenstraße 8, 67482 Altdorf, und Herr Steffen Krey, Am Antzweg 21, 67112 Mutterstadt, haben den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück: Amtsgericht Kandel Gemarkung Freckenfeld Blatt 835. Bezeichnung: Hauptstraße 8, Hof- und Gebäudefläche. Eigentümerin laut Grundbucheintrag: Frau Rosina Thürwächter, Tochter von Ludwig in Freckenfeld. Letzter bekannter Wohnsitz der Grundstückseigentümerin: Freckenfeld.

Die im Grundbuch eingetragene Eigentümerin bzw. deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 30. Juni 2025** vor dem Amtsgericht Kandel anzumelden, da ansonsten ihre Ausschließung der Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Kandel, den 14. April 2025

- 2 II 4/25 - Das Amtsgericht

1724.

Herr Kurt Nagel, Am Storchengraben 28, 76872 Freckenfeld, hat den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück: Amtsgericht Kandel Gemarkung Freckenfeld Blatt 843. Bezeichnung: In der Zeil, Ackerland. Eigentümerin laut Grundbucheintrag: Frau Katharina Traub, geb. Schmitt, Ehefrau von Heinrich in Freckenfeld. Letzter bekannter Wohnsitz der Grundstückseigentümerin: Freckenfeld.

Die im Grundbuch eingetragene Eigentümerin bzw. deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 30. Juni 2025** vor dem Amtsgericht Kandel anzumelden, da ansonsten ihre Ausschließung der Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Kandel, den 14. April 2025

- 2 II 5/25 - Das Amtsgericht

1725.

Herr Marc Alfred Schloeder, geboren am 2. 4. 1986, Neuer Weg 28, 56077 Koblenz, hat den Antrag auf Ausschluss unbekannter Grundpfandrechtsgläubiger bei Gericht eingereicht. Bei dem Grundpfandrecht handelt es sich um die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Niederberg Blatt 1013. Bezeichnung des belasteten Grundbesitzes: 558/10.000-Miteigentumsanteil am Grundstück Niederberg Flur 1 Flurstück

163/2, Gebäude- und Freifläche, Neuer Weg 6 - 30 (Größe 57 Ar und 18 qm) verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung I B 2 - Aufteilungsplan Nr. 2 - und Blatt 1046 - Bezeichnung des belasteten Grundbesitzes: 22/10.000-Miteigentumsanteil am Grundstück Niederberg Flur 1 Flurstück 163/2, Gebäude- und Freifläche, Neuer Weg 6 - 30 (Größe 57 Ar und 18 qm) verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage - II g 11 - Aufteilungsplan Nr. 35 - in Abteilung III Nr. 8 (Bl. 1013) bzw. Nr. 3 (Bl. 1046) eingetragene Gesamtgrundschuld zu 200.000,- DM nebst 16 % Zinsen jährlich. Eingetragene Grundpfandrechtsgläubigerin laut Grundbucheintrag: Bayerische Vereinsbank Aktiengesellschaft in München.

Der Grundpfandrechtsgläubiger wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 11. August 2025** vor dem Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14, 56068 Koblenz, zum genannten Aktenzeichen anzumelden, da ansonsten seine Ausschließung der Gläubigerrechte erfolgen und der Grundstückseigentümer das Grundpfandrecht erwerben kann.

Koblenz, den 10. April 2025

- 412 II 4/25 - Das Amtsgericht

1726.

Frau Karin Ohmer, Wiesenstraße 1, 76831 Impflingen, hat den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen sind die Grundstücke: Amtsgericht Landau in der Pfalz Gemarkung Insheim Blatt 938 dort: BV-Nr. 3: Wiese an Haidenäckern (Flst.-Nr. 8421) Gemarkung Herxheim zu 1198 qm; BV-Nr. 4: Ackerland im Seelzehnt (Flst.-Nr. 1691) Gemarkung Insheim zu 4310 qm; BV-Nr. 5: Ackerland Muld (Flst.-Nr. 2759) Gemarkung Rohrbach zu 5296 qm. Eigentümer laut Grundbucheintrag: Frau Anna Maria Hautz, geb. Bus, Ehefrau von Georg, in Bitsch.

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer wird aufgefordert, seine Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 25. Juli 2025** vor dem Amtsgericht Landau in der Pfalz anzumelden, da ansonsten seine Ausschließung der Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Landau, den 22. April 2025

- 1 II 75/24 - Das Amtsgericht

1727.

Herr Pascal Rösch, Johanniterstraße 7, 67378 Zeiskam, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Südpfalz, Sparbuchnummer 3000499206. Das Sparbuch lautet auf: Herr Pascal Rösch, Johanniterstraße 7, 67378 Zeiskam.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 10. Juli 2025** vor dem Amtsgericht Landau in der Pfalz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuchs erfolgen wird.

Landau, den 10. April 2025

- 1 II 18/25 - Das Amtsgericht

1728.

Frau Christa Rillmann, Bahnhofstraße 25, 76855 Annweiler am Trifels, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 171569 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landau in der Pfalz Gemarkung Annweiler Blatt 1308 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 23.700,- DM mit 6 % Zinsen jährlich. Ein-

getragener Berechtigter: Badische Landesbausparkasse Karlsruhe.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 11. Juli 2025** vor dem Amtsgericht Landau in der Pfalz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Landau, den 10. April 2025

- 1 II 24/25 - Das Amtsgericht

1729.

Herr Jens Glaser, Bahnhofstraße 11, 76889 Kapsweyer, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Südpfalz, Sparbuchnummer 3726537313. Das Sparbuch lautet auf: Herr Jens Glaser, Bahnhofstraße 11, 76889 Kapsweyer.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 11. Juli 2025** vor dem Amtsgericht Landau in der Pfalz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Landau, den 10. April 2025

- 1 II 26/25 - Das Amtsgericht

1730.

Herr Arno Hornberger, Im Mühlsäudel 15, 76761 Rülzheim, Frau Janique Hornberger, Franziska Schild Weg 13, 61440 Oberursel, und Herr Linus Hornberger, Franziska Schild Weg 13, 61440 Oberursel, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Südpfalz, Sparbuchnummer 3504043492. Das Sparbuch lautet auf: Die Erben der Frau Gisela Hornberger, letzte Anschrift: Erlenbachstraße 16, 76872 Steinweiler.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 11. Juli 2025** vor dem Amtsgericht Landau in der Pfalz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Landau, den 10. April 2025

- 1 II 27/25 - Das Amtsgericht

1731.

Herr Serafino Lacagnina, Römerstraße 5, 66849 Landstuhl, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 1799035 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landstuhl Gemarkung Landstuhl Blatt 1424 in Abteilung III Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 200.000,- EUR mit 19 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Serafino Nino Lacagnina, 66849 Landstuhl. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 17990376 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landstuhl Gemarkung Landstuhl Blatt 1424 in Abteilung III Nr. 6 eingetragene Grundschuld zu 50.000,- EUR mit 19 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Serafino Nino Lacagnina, 66849 Landstuhl.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 7. August 2025** vor dem Amtsgericht Landstuhl anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Landstuhl, den 10. April 2025

- 2 II 4/25 - Das Amtsgericht

1732.

Frau Brigitte Honnef, Im Plenzer 4, 53547 Leubsdorf, hat den Antrag auf Ausschluss unbekannter Grundpfandrechtsgläubiger bei Gericht eingereicht. Bei dem Grundpfandrecht handelt es sich um die im Grundbuch des Amtsgerichts Linz am Rhein Gemarkung Bad Hönningen Blatt 6557 Bezeichnung: Flur 44 Nr. 3/5, Gebäude- und Freifläche, Am blauen Stein 20, 262 qm groß, in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 12.000,- DM. Eingetragener Grundpfandrechtsgläubiger laut Grundbucheintrag: Bausparkasse Schwäbisch Hall - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenkassen - in Schwäbisch Hall.

Der Grundpfandrechtsgläubiger wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 18. August 2025** vor dem Amtsgericht Linz am Rhein anzumelden, da ansonsten seine Ausschließung der Gläubigerrechte erfolgen und der Grundstückseigentümer das Grundpfandrecht erwerben kann.

Linz, den 17. April 2025

- 5a II 10/25 - Das Amtsgericht

1733.

Herr Dieter Hub, Heddesheimer Weg 3, 55270 Essenheim, und Frau Brunhilde Hub, Heddesheimer Weg 3, 55270 Essenheim, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Essenheim Blatt III in Abteilung III Nr. 6 eingetragene Grundschuld zu 185.000,- DM mit 15,5 % Zinsen jährlich sowie 2,5 % einmaliger Nebenleistung. Eingetragene Berechtigte: Berlinische Lebensversicherung Aktiengesellschaft, Wiesbaden, jetzt: Athora Lebensversicherung Aktiengesellschaft, Söhnleinstraße 8, 65201 Wiesbaden.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 19. August 2025** vor dem Amtsgericht Mainz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird. Der Gegenstandswert wird auf 23.646,50 EUR (25 % des Gegenstandswertes von 94.589,- EUR) festgesetzt.

Mainz, den 19. April 2025

- 73 II 9/25 - Das Amtsgericht

1734.

Frau Nicoleta-Gianina Baumann, Ortegastraße 2, 55278 Mommenheim, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Mommenheim Blatt 3205 in Abteilung III Nr. 7 eingetragene Grundschuld zu 76.000,- EUR mit 14 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Hannoverische Lebensversicherung AG, Hannover.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 11. Juli 2025** vor dem Amtsgericht Mainz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird. Der Gegenstandswert wird auf 19.000,- EUR (25 % des Wertes des Grundpfandrechts) festgesetzt.

Mainz, den 11. April 2025

- 73 II 15/25 - Das Amtsgericht

1735.

Frau Barbara Schier, Bismarckstraße 5a, 67161 Gönheim, Herr Michael Schier, Haardstraße 19, 67161 Gönheim, Herr Andreas Schier, Johann-Strauß-Straße 15, 67227

Frankenthal (Pfalz), und Frau Kerstin Schier Wyssmann, Alpenstraße 26, 3400 Burgdorf Schweiz, haben den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Gonsenheim Blatt 6785 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 15.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Stadtparkasse Mainz in Mainz. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Gonsenheim Blatt 6785 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 10.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Sparkasse Mainz in Mainz.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 11. Juli 2025** vor dem Amtsgericht Mainz anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird. Der Gegenstandswert wird auf 3195,57 EUR (25 % des Wertes des Grundpfandrechts) festgesetzt.

Mainz, den 11. April 2025

- 73 II 20/25 - Das Amtsgericht

1736.

Herr Michael Helas, Carl-Lohse-Straße 12, 01877 Bischofswerda, Frau Luisa Käppler, Hauptstraße 50, 01877 Demitz-Thumitz, und Frau Karin Härtig, Mittelstraße 8, 01877 Demitz-Thumitz, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Gonsenheim Blatt 8354 in Abteilung III Nr. 8 eingetragene Grundschuld zu 75.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Sparkasse Mainz in Mainz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 22. Juli 2025** vor dem Amtsgericht Mainz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird. Der Gegenstandswert wird auf 9586,72 EUR (25 % des Wertes des Grundpfandrechts) festgesetzt.

Mainz, den 22. April 2025

- 73 II 21/25 - Das Amtsgericht

1737.

Frau Laura Morchel, Im Hasenbart 5, 8125 Zollikerberg Schweiz, und Frau Lisa Morchel, Kornblumenweg 7, 55129 Mainz, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Ebersheim Blatt 3365 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 150.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen einmalig. Eingetragener Berechtigter: Sparkasse Rhein Nahe, Bingen.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 11. Juli 2025** vor dem Amtsgericht Mainz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird. Der Gegenstandswert wird auf 19.173,45 EUR (25 % des Wertes des Grundpfandrechts) festgesetzt.

Mainz, den 11. April 2025

- 73 II 24/25 - Das Amtsgericht

1738.

Herr Daniel Kirch, St-Gereon-Straße 15, 55299 Nackenheim, und Herr Boris Kirch,

Dornfelderring 17, 55278 Mommenheim, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Bodenheim Blatt 4175 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 46.800,- DM mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken - in Schwäbisch Hall.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 11. Juli 2025** vor dem Amtsgericht Mainz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird. Der Gegenstandswert wird auf 5982,12 EUR (25 % des Wertes des Grundpfandrechts) festgesetzt.

Mainz, den 11. April 2025

- 73 II 25/25 - Das Amtsgericht

1739.

Herr Hermann Schmitt, Dorfstraße 11, 56729 Baar, hat den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück: Amtsgericht Mayen Gemarkung Lind (bei Mayen) Blatt 131 lfd. Nr. 3 Flur 4 Nr. 31, Acker, im Geiselfürchen (1235 m²); Wert ca. 600,- EUR. Eigentümer laut Grundbucheintrag: Herr Josef Schmitz zu Niederbaar, geboren am 15. 7. 1887, verstorben am 17. 1. 1967. Letzter bekannter Wohnsitz des Grundstückseigentümers: 56729 Niederbaar.

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer bzw. Rechtsnachfolger (Erbe) wird aufgefordert, seine Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 4. August 2025** vor dem Amtsgericht Mayen anzumelden, da ansonsten seine Ausschließung der Rechte als Eigentümer bzw. Rechtsnachfolger (Erbe) erfolgen wird. Die Anmeldung ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der vorgenannten Aufgebotsfrist schriftlich unter Angabe des oben genannten Geschäftszeichens bei dem Amtsgericht Mayen, St.-Veit-Straße 38, 56727 Mayen, eingereicht oder bei diesem Gericht zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklärt wird.

Mayen, den 3. April 2025

- 2 II 10/25 - Das Amtsgericht

1740.

In Sachen 1. Heinz Josef Hermes, geb. Hermes, Untere Grabenstraße 4, 56727 Mayen - Antragsteller - Verfahrensbevollmächtigte Notarin: Notarin Gunilla Valentin, Ostbahnhofstraße 81, 56727 Mayen, 2. Brigitte Hermes, geb. Malneritsch, Untere Grabenstraße 4, 56727 Mayen - Antragstellerin - Verfahrensbevollmächtigte Notarin: Notarin Gunilla Valentin, Ostbahnhofstraße 81, 56727 Mayen, wegen Aufgebot zur Kraftloserklärung.

Herr Heinz Josef Hermes, Untere Grabenstraße 4, 56727 Mayen, und Frau Brigitte Hermes, Untere Grabenstraße 4, 56727 Mayen, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mayen Gemarkung Hausen (Mayen) Blatt 1057 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 65.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Mayen, St.-Veit-Straße 22 - 24, 56727 Mayen.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 14. August 2025** vor dem Amtsgericht Mayen anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung

des Briefes erfolgen wird. Die Anmeldung ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der vorgenannten Aufgebotsfrist schriftlich unter Angabe des oben genannten Geschäftszeichens bei dem Amtsgericht Mayen, St.-Veit-Straße 38, 56727 Mayen, eingereicht oder bei diesem Gericht zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklärt wird.

Mayen, den 14. April 2025

- 2 II 13/25 - Das Amtsgericht

1741.

In Sachen 1. Ursula Esper, Katzenberger Weg 29, 56727 Mayen - Antragstellerin - 2. Wolfgang Esper, geb. Esper, Ravensteynweg 6a, 56727 Mayen - Antragsteller - 3. Michael Esper, Alexander-von-Humboldt-Straße 7a, 56727 Mayen - Antragsteller - wegen Aufgebot zur Kraftloserklärung.

Frau Ursula Esper, Katzenberger Weg 29, 56727 Mayen, Herr Wolfgang Esper, Ravensteynweg 6a, 56727 Mayen, und Herr Michael Esper, Alexander-von-Humboldt-Straße 7a, 56727 Mayen, haben den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommenen Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Hypothekenbrief Gruppe 1 Briefnummer 053423 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mayen Gemarkung Mayen Blatt 4146 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Hypothek zu 53.000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich, im Verzug mit 0,5 % mehr. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Mayen, St.-Veit-Straße 22 - 24, 56727 Mayen. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 127344 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mayen Gemarkung Mayen Blatt 4146 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 5500,- DM mit 8 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Mayen, St.-Veit-Straße 22 - 24, 56727 Mayen.

Der Inhaber des Hypothekenbriefes bzw. des Grundschuldbriefes wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 15. August 2025** vor dem Amtsgericht Mayen anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird. Die Anmeldung ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der vorgenannten Aufgebotsfrist schriftlich unter Angabe des oben genannten Geschäftszeichens bei dem Amtsgericht Mayen, St.-Veit-Straße 38, 56727 Mayen, eingereicht oder bei diesem Gericht zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklärt wird.

Mayen, den 15. April 2025

- 2 II 16/25 - Das Amtsgericht

1742.

Frau Birgit Schöneberg, Am Wasserturm 27, 56237 Nauort, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommenen Urkunden bei Gericht eingereicht. 1) Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 159399 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Montabaur Gemarkung Nauort Blatt 908 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 4000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH in Hameln; 2) des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 173952 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Montabaur Gemarkung Nauort Blatt 908 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 31.000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH in Hameln; 3) des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief

Gruppe 02 Briefnummer 1525715 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Montabaur Gemarkung Nauort Blatt 908 in Abteilung III Nr. 6 eingetragene Grundschuld zu 26.000,- DM mit 13 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH in Hameln.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 25. August 2025** vor dem Amtsgericht Montabaur anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Montabaur, den 23. April 2025

- 19a II 5/25 - Das Amtsgericht

1743.

Frau Sabine Schröder, Theodor-Heuss-Straße 10, 66953 Pirmasens, hat den Antrag auf Ausschließung der Eigentümer mehrerer Grundstücke bei Gericht eingereicht. Betroffen sind die Grundstücke: Amtsgericht Pirmasens Gemarkung Trulben Blatt 2187. Bezeichnung: Fl. Nr. 1098, Waldfläche, Dudenbacher Berg, zu 950 qm, Amtsgericht Pirmasens Gemarkung Trulben Blatt 2187. Bezeichnung: Fl. Nr. 1122, Waldfläche, Am Mühlweg, zu 820 qm, Amtsgericht Pirmasens Gemarkung Trulben Blatt 2187. Bezeichnung: Fl. Nr. 1125, Waldfläche, Dudenbacher Felsen, zu 1330 qm, und Amtsgericht Pirmasens Gemarkung Trulben Blatt 2187. Bezeichnung: Fl. Nr. 1436, Waldfläche, Am Vinninger Bann am Hohrech, zu 1060 qm. Eigentümer laut Grundbucheintrag: Frau Maria Schneider, geb. Lutwiti, Herr Andreas Koch, Frau Josefine Kölsch, geb. Lutwiti, Frau Katharina Kölsch, geb. Lutwiti, Herr Jakob Lutwiti, Herr Johannes Lutwiti, Herr Josef Lutwiti, Frau Maria Lutwiti und Herr Nikolaus Lutwiti, in Erbengemeinschaft des alten Rechts.

Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 11. August 2025** vor dem Amtsgericht Pirmasens anzumelden, da ansonsten ihre Ausschließung der Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Pirmasens, den 9. April 2025

- 1 II 22/24 - Das Amtsgericht

1744.

Das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Finanzamt Pirmasens, Kaiserstraße 2, 66955 Pirmasens, hat den Antrag auf Ausschluss eines unbekannten Grundpfandrechtsgläubigers bei Gericht eingereicht. Bei dem Grundpfandrecht handelt es sich um die im Grundbuch des Amtsgerichts Pirmasens Gemarkung Vinningen Blatt 2053. Bezeichnung Fl. Nr. 4630, Landwirtschaftsfläche, Am Schlangenbrunner Eck, zu 2180 qm, in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Zwangssicherungshypothek zu 8416,40 EUR gemäß Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Idar-Oberstein vom 11. Juni 1987 - 4 B 771/87. Eingetragene Grundpfandrechtsgläubigerin laut Grundbucheintrag: Firma F. A. Leysser Nachfolger Otto-Decker-Straße 7, 6580 Idar-Oberstein. Letzter bekannter Firmensitz der Grundpfandrechtsgläubigerin: 6580 Idar-Oberstein.

Die Grundpfandrechtsgläubigerin wird aufgefordert, ihre Rechte **spätestens bis zu dem 8. August 2025** vor dem Amtsgericht Pirmasens anzumelden, da ansonsten ihre Ausschließung der Gläubigerrechte erfolgen und der Grundstückseigentümer das Grundpfandrecht erwerben kann.

Pirmasens, den 8. April 2025

- 1 II 1/25 - Das Amtsgericht

1745.

Herr Simon Rodrian, Schulstraße 18, 55546 Fürfeld, hat den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen sind die Grundstücke: Amtsgericht Rockenhausen Gemarkung Kriegsfeld Blatt 743. Bezeichnung: BV 1 Kriegsfeld Fl.St. 1526, Ackerland, Bohnackerberg, 1081 m², und BV 2 Kriegsfeld Fl.St. 1550, Grünland, Schulwiesenberg, 5486 m². Eigentümer laut Grundbucheintrag: Herr August Raab. Letzter bekannter Wohnsitz des Grundstückseigentümers: Waterford, Wisconsin, USA.

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer wird aufgefordert, seine Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 18. August 2025** vor dem Amtsgericht Rockenhausen anzumelden, da ansonsten seine Ausschließung der Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Rockenhausen, den 16. April 2025

- 3 II 9/25 - Das Amtsgericht

1746.

Herr Simon Rodrian, Schulstraße 18, 55546 Fürfeld, hat den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen sind die Grundstücke: Amtsgericht Rockenhausen Gemarkung Kriegsfeld Blatt 742. Bezeichnung: BV 1 Kriegsfeld Fl.St. 1525, Ackerland, Bohnackerberg, 2362 m², sowie BV 2 Gaugrehweiler Fl.St. 1828, Acker, am Bremerschlag, 5110 m². Eigentümer laut Grundbucheintrag: Herr Karl Raab, Schmied in Kriegsfeld, jetzt in Amerika. Letzter bekannter Wohnsitz des Grundstückseigentümers: Elko, Nevada, USA.

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer wird aufgefordert, seine Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 18. August 2025** vor dem Amtsgericht Rockenhausen anzumelden, da ansonsten seine Ausschließung der Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Rockenhausen, den 16. April 2025

- 3 II 10/25 - Das Amtsgericht

1747.

Frau Isabel Krauß, Leichtweg 3 a, 67729 Sippersfeld, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Donnersberg, Sparbuchnummer 420053548, ausgestellt für das Konto 420053548. Das Sparbuch lautet auf: Frau Isabel Krauß, Leichtweg 3 a, 67729 Sippersfeld.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 14. August 2025** vor dem Amtsgericht Rockenhausen anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuchs erfolgen wird. Zugleich wird verboten, an den Inhaber des Papiers eine Leistung zu bewirken.

Rockenhausen, den 14. April 2025

- 3 II 12/25 - Das Amtsgericht

1748.

Herr Michael Blauth als Nachlasspfleger für die unbekannten Erben v. Ingelore Melitta Waltraut Winger, geb. Donath geb. am 7. 3. 1934, verst. am 7. 5. 2024, zul. wh. Hauptstraße 53, 67808 Falkenstein, Bahnhofstraße 22, 67655 Kaiserslautern, hat als Nachlasspfleger den Antrag auf Ausschließung von Nachlassgläubigern bei Gericht eingereicht. Erblasserin: Frau Ingelore Melitta Waltraut Winger, geb. Donath. Letzte Anschrift der Erblasserin: Hauptstraße 53, 67808 Falkenstein.

Die Nachlassgläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen gegen den Nachlass der Erblasserin **spätestens bis zu dem 18. August 2025** vor dem Amtsgericht Rockenhausen anzumelden. In der Anmeldung sind Gegenstand und Grund der Forderung anzugeben. Beweisurkunden sind der Anmeldung in Urschrift oder Abschrift beizufügen. Nachlassgläubiger, die sich nicht melden, können von dem Erben nur insoweit Befriedigung ihrer Forderungen verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt; das Recht, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, bleibt unberührt.

Rockenhausen, den 17. April 2025

- 3 II 13/25 - Das Amtsgericht

1749.

Die Stadt Konz, Am Markt 11, 54329 Konz, hat den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück: Amtsgericht Saarburg Gemarkung Niedermennig Blatt 1442. Bezeichnung: lfd. Nr. 1 Flur 7 Flurstück 182, Waldfläche, Längst Folmet, 160 qm. Eigentümer laut Grundbucheintrag: Herr Matthias Blau, Landwirt in Niedermennig, Sohn von Nikolaus.

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer bzw. seine Rechtsnachfolger werden aufgefordert, die Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 11. August 2025** vor dem Amtsgericht Saarburg anzumelden, da ansonsten die Ausschließung der Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Saarburg, den 9. April 2025

- 5 II 3/25 - Das Amtsgericht

1750.

Frau Melanie Krämer, Gartenstraße 9, 54320 Waldrach, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 5267449 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Saarburg Gemarkung Wiltingen Blatt 5371 (vormals Blatt 3407) in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 15.338,76 EUR (30.000,- DM) nebst 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Dresdner Bank Aktiengesellschaft, Filiale Trier in Trier.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 11. August 2025** vor dem Amtsgericht Saarburg anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Saarburg, den 10. April 2025

- 5 II 4/25 - Das Amtsgericht

1751.

Frau Petra Barth, Schmittstraße 36, 55411 Bingen am Rhein, Frau Katja Wann, Am Geßhübel 13, 55444 Schöneberg, Herr Ingo Boder, Kiefernweg 7, 55494 Rheinböllen, und Herr Hagen Boder, Am Breitenbach 10, 63500 Seligenstadt, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Simmern/Hunsrück Gemarkung Rheinböllen Blatt 4094 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 4693,66 EUR mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Mainz Aktiengesellschaft, Mainz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu**

dem 4. August 2025 vor dem Amtsgericht Simmern/Hunsrück anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Simmern, den 2. April 2025

- 33 II 12/24 - Das Amtsgericht

1752.

Herr Johannes Steffen, Gartenstraße 10 - 16, 56290 Beltheim, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Simmern/Hunsrück Gemarkung Beltheim Blatt 994 in Abteilung III Nr. 1b eingetragene Grundschuld zu 11.800,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst G.m.b.H., Hauptverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland, Hameln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 4. August 2025** vor dem Amtsgericht Simmern/Hunsrück anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Simmern, den 2. April 2025

- 33 II 15/24 - Das Amtsgericht

1753.

Finanzamt Bitburg-Prüm, Kölner Straße 20, 54634 Bitburg, hat als Erbe den Antrag auf Ausschließung von Nachlassgläubigern bei Gericht eingereicht. Erblasser: Herr Carol Kenzler. Letzte Anschrift des Erblassers: 55494 Dichtelbach.

Die Nachlassgläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen gegen den Nachlass des Erblassers **spätestens bis zu dem 4. Juli 2025** vor dem Amtsgericht Simmern/Hunsrück anzumelden. In der Anmeldung sind Gegenstand und Grund der Forderung anzugeben. Beweisurkunden sind der Anmeldung in Urschrift oder Abschrift beizufügen. Nachlassgläubiger, die sich nicht melden, können von dem Erben nur insoweit Befriedigung ihrer Forderungen verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt; das Recht, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, bleibt unberührt.

Simmern, den 2. April 2025

- 33 II 16/24 - Das Amtsgericht

1754.

Herr Karl-Ludwig Hellmich, In der Hohl 12, 55490 Gehlweiler, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Simmern/Hunsrück Gemarkung Gehlweiler Blatt 446 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 20.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Simmern, Simmern/Hunsrück. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Simmern/Hunsrück Gemarkung Gehlweiler Blatt 446 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 30.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Simmern, Simmern/Hunsrück.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 4. August 2025** vor dem Amtsgericht Simmern/Hunsrück anzumelden und die Ur-

kunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Simmern, den 2. April 2025

- 33 II 1/25 - Das Amtsgericht

1755.

Herr Thorsten Hahn, Johann-Trarbach-Straße 20a, 55469 Simmern, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Simmern/Hunsrück Gemarkung Simmern Blatt 6825 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 5879,86 EUR mit 8 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Leonberger Bausparkasse, Aktiengesellschaft, Leonberg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 4. August 2025** vor dem Amtsgericht Simmern/Hunsrück anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Simmern, den 2. April 2025

- 33 II 4/25 - Das Amtsgericht

1756.

Herr Thilo Gräff, Stettiner Straße 97, 68307 Mannheim, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Simmern/Hunsrück Gemarkung Sohren Blatt 2107 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 59.100,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Ludwigsburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 4. August 2025** vor dem Amtsgericht Simmern/Hunsrück anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Simmern, den 2. April 2025

- 33 II 5/25 - Das Amtsgericht

1757.

Herr Helmut Schmidt, Auf der Schlicht 51, 55487 Sohren, Frau Korinna Ahrens, Maxburgstraße 1, 67122 Altrip, und Herr Reiner Schmidt, Hinter dem Sägewerk 1, 55487 Sohren, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Simmern/Hunsrück Gemarkung Sohren Blatt 1726 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 10.000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Rhein-Hunsrück, Simmern.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 4. August 2025** vor dem Amtsgericht Simmern/Hunsrück anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Simmern, den 2. April 2025

- 33 II 6/25 - Das Amtsgericht

1758.

Herr Klaus Link, Dünnhofsweg 23, 51469 Bergisch Gladbach, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es han-

delt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Simmern/Hunsrück Gemarkung Simmern Blatt 2748 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 20.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Herr Heinrich Spitz, Sonnenbergstraße 13a, 8610 Uster/Schweiz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 4. August 2025** vor dem Amtsgericht Simmern/Hunsrück anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Simmern, den 2. April 2025

- 33 II 7/25 - Das Amtsgericht

1759.

Herr Franz Niehl, Morgenweg 1, 54296 Trier, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommenen Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Kernscheid Blatt 1876 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 25.654,59 EUR mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Stadtparkasse Trier. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Kernscheid Blatt 1876 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 25.564,59 EUR mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Stadtparkasse Trier. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Kernscheid Blatt 1876 in Abteilung III Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 25.564,59 EUR mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Stadtparkasse Trier.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 18. August 2025** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Trier, den 16. April 2025

- 50A II 75/23 - Das Amtsgericht

1760.

Frau Karin Van Laak, Gebelestraße 26, 81679 München, und Herr Roman Gottschalk, Am Deimelberg 29, 54295 Trier, haben den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommenen Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Briefnummer 165768 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Trier Blatt 26569 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 30.677,51 EUR mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Sparkasse Trier, Trier. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief Briefnummer 165667 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Trier Blatt 26569 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 204.516,75 EUR mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Sparkasse Trier, Trier. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief Briefnummer 1555082 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Trier Blatt 26569 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 204.516,75 EUR mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Sparkasse Trier, Trier. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief Briefnummer 4501791 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Trier Blatt 26569 in Abteilung III Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 255.645,94 EUR mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Sparkasse Trier, Trier.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 25. Juni 2025** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Trier, den 23. April 2025

- 50A II 6/25 - Das Amtsgericht

1761.

Frau Elke Faß, Im Wiesengrund 29, 54313 Ziemmer-Schleidweiler, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Teilgrundschuldbrief Briefnummer 16300963 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Schleidweiler Blatt 2489 in Abteilung III Nr. 1a eingetragene Teilgrundschuld zu 10.000,- EUR mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen einmalig. Eingetragener Berechtigter: Sparkasse Trier, Trier.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 13. Juni 2025** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Trier, den 15. April 2025

- 50A II 28/25 - Das Amtsgericht

1762.

Herr Winfried Schmitt, Ostallee 5, 54317 Morscheid, hat den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück: Amtsgericht Trier Gemarkung Morscheid Blatt 1159. Bezeichnung: BV Nr. 28 Flur 23 Nr. 47, Landwirtschaftsfläche, im Scharz, 4470 qm. Eigentümer laut Grundbucheintrag: Herr Peter Scherer - Sohn, Maurer in Morscheid.

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer oder seine Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 18. August 2025** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden, da ansonsten die Ausschließung der Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Trier, den 16. April 2025

- 50B II 30/25 - Das Amtsgericht

1763.

Frau Monika Burggraf, Am alten Dorfplatz 1, 54316 Pluwig, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 03 Briefnummer 0023984 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Gusterath Blatt 1049 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 38.500,- DM mit 8 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: BHW Bausparkasse AG, Hameln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 20. Juni 2025** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Trier, den 22. April 2025

- 50B II 31/25 - Das Amtsgericht

1764.

Der Landesbetrieb Mobilität Trier, Dasbachstraße 15c, 54290 Trier, hat den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück: Amtsgericht Wittlich

Gemarkung Lûxem Blatt 1484. Bezeichnung: Flur 7 Flurstück 67/3, Verkehrsbeleitfläche, L 53, 54 qm. Eigentümer laut Grundbucheintrag: Herr Peter Schmitz und Frau Angela Schmitz geborene Zens. Letzter bekannter Wohnsitz der Grundstückseigentümer: 5560 Wittlich.

Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 28. Juli 2025** vor dem Amtsgericht Wittlich anzumelden, da ansonsten ihre Ausschließung der Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Wittlich, den 27. März 2025

- 42c II 4/24 - Das Amtsgericht

1765.

Das Finanzamt Altenkirchen-Hachenburg, Frankfurter Straße 21, 57610 Altenkirchen, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 6972289 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Wittlich Gemarkung Hontheim Blatt 1641 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 26.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen. Eingetragener Berechtigter: Gemeinde-Sparkasse Hennef (Sieg), Hennef.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 11. August 2025** vor dem Amtsgericht Wittlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Wittlich, den 9. April 2025

- 42c II 5/24 - Das Amtsgericht

1766.

Herr Werner Brixius, Mühlenweg 6, 54484 Maring-Novian, hat den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen sind die Grundstücke: Amtsgericht Wittlich Gemarkung Dorf Blatt 1081. Bezeichnung: Flur 1 Flurstück 382/161, Waldfläche, Tannenwald, 1363 qm, sowie Flur 1 Flurstück 5, Waldfläche, Oben im Köhberg, 885 qm. Eigentümerin laut Grundbucheintrag: Frau Magdalena Brixius geborene Monzel. Letzter bekannter Wohnsitz der Grundstückseigentümerin: 5560 Dorf/Maringermühle.

Die im Grundbuch eingetragene Eigentümerin bzw. deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 28. Juli 2025** vor dem Amtsgericht Wittlich anzumelden, da ansonsten

ihre Ausschließung der Rechte als Eigentümerin erfolgen wird.

Wittlich, den 27. März 2025

- 42c II 17/24 - Das Amtsgericht

1767.

Frau Ingeborg Henter, Römerstraße 38b, 54516 Wittlich, und Frau Rita Eichhorn-Burg, In der Füll 16, 54518 Dreis, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 1 Briefnummer 021468 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Wittlich Gemarkung Wittlich Blatt 3303 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 5400,- DM mit 5 unter Umständen 6 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Ludwigsburg

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 14. August 2025** vor dem Amtsgericht Wittlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Wittlich, den 14. April 2025

- 42c II 24/24 - Das Amtsgericht

1768.

Herr Josef Thiel, Am Feilenkreuz 6, 54298 Igel, Herr Lukas Schneider, Kyllstraße 60, 54293 Trier, und Frau Stefanie Schneider, Sudetenstraße 7, 54295 Trier, haben den Antrag auf Ausschluss unbekannter Grundpfandrechtsgläubiger bei Gericht eingereicht. Bei dem Grundpfandrecht handelt es sich um die im Grundbuch des Amtsgerichts Wittlich Gemarkung Rivenich Blatt 2001 bzw. 2791. Bezeichnung: Flur 15 Flurstück 127, Gebäude- und Freifläche, In der Huhl 4, 823 qm, sowie Flur 15 Flurstück 128, Gebäude- und Freifläche, In der Huhl 5, 812 qm, in Abteilung III Nr. 3 bzw. 1 eingetragene Sicherungshypothek zu 1206,50 Goldmark. Eingetragene Grundpfandrechtsgläubigerin laut Grundbucheintrag: Haushälterin Frau Margarethe Thiel. Letzter bekannter Wohnsitz der Grundpfandrechtsgläubigerin: Bruch.

Die Grundpfandrechtsgläubigerin wird aufgefordert, ihre Rechte **spätestens bis zu dem 11. August 2025** vor dem Amtsgericht Wittlich anzumelden, da ansonsten ihre Ausschließung der Gläubigerrechte erfolgen und der Grundstückseigentümer das Grundpfandrecht erwerben kann.

Wittlich, den 9. April 2025

- 42c II 1/25 - Das Amtsgericht

1769.

Herr Andreas Völkel, Brunnenstraße 15, 54518 Esch, Frau Martina Völkel, Moselstraße 47, 54518 Rivenich, Herr Sascha Reuter, Merowingerstraße 31, 54293 Trier, Herr Markus Begier, Am Beutelweg 2, 54292 Trier, und Herr Manfred Völkel, Im Süßgraben 6, 54518 Rivenich, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 186677 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Wittlich Gemarkung Rivenich Blatt 2057 in Abteilung III Nr. I eingetragene Grundschuld zu 6900,- DM mit 8 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Leonberger Bausparkasse Aktiengesellschaft, Leonberg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 14. August 2025** vor dem Amtsgericht Wittlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Wittlich, den 14. April 2025

- 42c II 3/25 - Das Amtsgericht

1770.

Volksbank Alzey-Worms eG, Marktplatz 19, 67547 Worms - Antragstellerin - Die genannte Antragstellerin hat den Antrag auf Kraftloserklärung von fünf abhanden gekommenen Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Grundbuch von Eich Blatt 2545 jeweils für die Volksbank Wonnegau e. G. Osthofen in Osthofen eingetragenen Grundschulden, und zwar a) Abteilung III Nr. 1: Grundschuld über 75.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich, eingetragen am 2. Februar 1977; b) Abteilung III Nr. 3: Grundschuld über 50.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich, eingetragen am 3. August 1978; c) Abteilung III Nr. 4: Grundschuld über 50.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich, eingetragen am 7. März 1986; d) Abteilung III Nr. 5: Grundschuld über 20.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich, eingetragen am 18. Dezember 1986; e) Abteilung III Nr. 6: Grundschuld über 30.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich, eingetragen am 29. Mai 1990.

Der Inhaber der fünf Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zum 18. Juni 2025** vor dem Amtsgericht Worms anzumelden, und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der fünf Grundschuldbriefe erfolgen wird.

Worms, den 10. April 2025

- 9062 II 16/25 - Das Amtsgericht

